



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.20.10 «IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensraum (Jagdgesetz)» [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»]	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin Parlamentdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch
Termin	Freitag, 15. Januar 2021 08.45 bis 16.30 Uhr	
Ort	Salez, Landwirtschaftliches Zentrum SG, Rhein- hofstrasse 11, Aula (Neubau)	

St.Gallen, 29. Januar 2021

Kommissionspräsidentin

Andrea Schöb-Thal

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Ursula Egli-Wil, Hauspflegerin, Bäuerin, Dipl. Wirtschaftsfachfrau
SVP	Walter Freund-Eichberg, Meisterlandwirt
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
CVP-EVP	Luzia Krempf-Gnädinger-Goldach, Pflegefachfrau
CVP-EVP	Heidi Romer-Jud-Benken, Gemeindepräsidentin
CVP-EVP	Sepp Sennhauser-Wil, Biolandwirt
CVP-EVP	Andreas Widmer-Mosnang, Geschäftsführer
FDP	Rolf Huber-Oberriet, Gemeindepräsident
FDP	Jens Jäger-Vilters-Wangs, Primarlehrer
FDP	Brigitte Pool-Uznach, Tierärztin
SP	Andrea Schöb-Thal, Leiterin Feuerwehrinspektorat, <i>Kommissionspräsidentin</i>
SP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH
GRÜNE	Basil Oberholzer-St.Gallen, Ökonom

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Dominik Thiel, Leiter Amt für Jagd und Fischerei, Volkswirtschaftsdepartement
- Claudio Gamma, Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Demonstration von Zaunarten	4
3	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
4	Allgemeine Diskussion	4
5	Spezialdiskussion	10
5.1	Beratung Botschaft	10
5.2	Beratung Entwurf	23
5.3	Aufträge	47
5.4	Rückkommen	47
6	Gesamtabstimmung	47
7	Abschluss der Sitzung	47
7.1	Bestimmung der Berichterstatteerin	47
7.2	Medienorientierung	47
7.3	Verschiedenes	48

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Der Sitzungsbeginn verzögert sich aufgrund der schneebedingten Strassen- und Schienenverhältnisse um eine halbe Stunde.

Schöb-Thal, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement;
- Dominik Thiel, Leiter Amt für Jagd und Fischerei, Volkswirtschaftsdepartement;
- Claudio Gamma, Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement;
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Jäger-Vilters-Wangs anstelle von Looser-Nesslau;
- Spoerlé-Ebnat-Kappel anstelle von Gartmann-Mels.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsidentin mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich habe für das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt und Podiumsdiskussionen mitorganisiert.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensraum (Jagdgesetz) [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere]» vom 15. Dezember 2020. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Fragen der SVP-Delegation vom 11. Januar 2021 sowie die Jagdverordnung des Kantons Appenzell Innerrhoden;
- Antworten auf die Fragen der SVP-Delegation vom 13. Januar 2021;
- E-Mail des Initiativkomitees vom 13. Januar 2021.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn werden der vorberatenden Kommission die verschiedenen Zaunarten vorgeführt. Anschliessend erhält sie eine Einführung in die Vorlage, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung

durch. Fragen an Sven Baumgartner sind direkt im Anschluss an die Demonstration zu stellen; er nimmt nicht an der Sitzung teil.

Die Kommissionspräsidentin schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Demonstration von Zaunarten

Die vorberatende Kommission besichtigt auf dem Areal des LZSG eine vorbereitete Auswahl von mehreren Zaunarten. Sven Baumgartner, Anlaufstelle Herdenschutz, LZSG, stellt neben dem Stacheldraht, Zäune mit Litzen sowie mehrere Weidenetzsysteme vor. Er weist darauf hin, dass blau von Wildtieren als Warnfarbe wahrgenommen wird und zeigt dabei auf blaue Weidenetze oder solche, die mit blauen Bändern sichtbar gemacht wurden. Wildtiere merken, wenn eine Herde sich nicht mehr in ihrem abgesteckten Areal aufhält und betreten dieses, auch wenn noch das Weidenetz steht und sogar wenn es noch unter Strom steht. Deshalb empfiehlt er in der Beratung von Tierhaltern, Weidenetze umgehend abzubauen, wenn keine Herde mehr darinsteht, um zu verhindern, dass sich Wildtiere darin verfangen. Was die Zaun- bzw. Absperrungsarten angeht, seien stehengelassene Netze ohne Herde sowie feinmaschige Weidenetze die grösste Gefahr für Wildtiere. Aus der Kommission werden mehrere Verständnisfragen gestellt. Dominik Thiel legt auf Nachfrage offen, dass er in einem anderen Kanton über ein Jagdpatent verfügt und im Kanton St.Gallen nicht jagt. Dominik Thiel legt auf Nachfrage offen, dass er primär in anderen Kantonen jagt

3 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungsrat Tinner: Ausführungen gemäss Präsentation, Folie 1-10 (Beilage 5).

4 Allgemeine Diskussion

Freund-Eichberg (im Namen der SVP-Delegation) legt seine Interessen als ehemaliger praktizierender Landwirt mit Alpweiden offen: Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Vorlage hat fast alle Eckpunkte, die der Kantonsrat vorgegeben hat, einigermassen umgesetzt. Die Regierung hat sie aus unserer Sicht auch durch Punkte aus der Vernehmlassung verbessert. Der Vorschlag der Regierung weicht aber nur noch an wenigen Stellen von der Initiative ab. Man könnte die Initiative also bald so annehmen, wie sie ist. Wenn wir die Initiative so annehmen würden, wäre sie in der Praxis nicht umsetzbar und hätte einen langjährigen Streit zwischen Bauern und Jägern, inklusive dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (abgekürzt ANJF), zur Folge. Ob das mit all den Bestrafungen im Bereich der Umsetzung zielführend ist, werden wir sehen. Auch wir sind der Meinung, dass wir eine Lösung finden müssen, die auch der Initiative gerecht wird. Aber die praktische Umsetzung soll möglich sein – nicht, dass wir nach zwei Jahren das Gesetz wieder ändern müssen. Bereits in der vorberatenden Kommission zur Gesetzesinitiative⁴ wurde es gesagt – und ich finde es immer noch unglaublich –, dass eigentlich der jetzige Art. 41 des Gesetzes über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie

⁴ 29.20.01 «Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»».

deren Lebensräume (sGS 853.1; abgekürzt JG) vollumfänglich genügen würde. Wäre dieser konsequent umgesetzt worden, wären vielleicht nicht alle Probleme der Initiative gelöst, aber es wären sicherlich weniger. Das Einzige, das nicht erwähnt ist, sind die Weidenetze. Diese sind für mich heute sowohl für die Nutz- als auch für die Wildtiere fast das grössere Problem als der Stacheldraht. Da müssen wir sicher daran arbeiten. An dieser Stelle bedanke ich mich für die Vorführung der Zaunarten von heute Morgen.

Wir danken der Regierung, dass sie dieses Mal die tatsächlichen Verhältnisse von verendeten Tieren in den Zäunen beschrieben hat. Wir beraten heute über ein Gesetz, dass für 1,31 Prozent der verendeten Tiere gilt. Für mich als praktizierender Bauer ist das schon speziell, dass man über die restlichen 98,69 Prozent der verendeten und getöteten Tiere nicht redet. Vergleicht man die Bestimmungen mit anderen Kantonen, kennt einzig und allein der Kanton Graubünden ein allgemeines Stacheldrahtverbot. Alle anderen Kantone haben pragmatische Lösungen gefunden. Selbst in Graubünden – das weiss ich, weil ich selbst dort Kühe habe – hat man für absturzgefährdete Stellen Lösungen gefunden. Man kann nicht auf kleinstem Raum einen elektrischen Zaun aufstellen. Es gibt auch immer die Gefahr, dass dieser nicht funktioniert und das jeden Tag zu kontrollieren, wäre ein unzumutbarer Aufwand.

Bei den Weidenetzen finde ich es spannend, wenn die Regierung von sichtbaren Zäunen schreibt und gerade noch definiert, dass die blau-weissen Weidenetze am sichtbarsten sind – jetzt ist es blau-weiss; vielleicht ist es einmal eine andere Farbe. Zum Stacheldraht – die Formulierung «ausserhalb der Bauzonen verboten» ist nicht zielführend. Als Bauern könnten wir es uns vorstellen, dass man das ausserhalb des Sömmerungsgebietes verbietet. Das wäre eine bessere Definition aus meiner Sicht. Das würde auch dazu führen, dass man keine Bewilligung von kantonalen Beamten einholen müsste.

Zur Wald- und Weidausscheidung nach Art. 15 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt Vo EG WaG): Hier bin ich nicht sicher, wie das machbar sein soll. Man will zwar eine Wald- und Weidausscheidung – das hat man vor ca. 20 Jahren entschieden. Man wollte keine Nutztiere im Wald und hat deshalb viel mit Stacheldraht gearbeitet. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat einen entsprechenden Gesetzesartikel, der besagt, dass der Wald geschützt werden muss. Wir sagen jetzt, der Wald müsse geschützt werden, aber es braucht Durchgänge für Wildtiere – also sowohl als auch. Darüber müssen wir noch ausführlich diskutieren.

Die Strafbestimmungen sind laut Botschaft der Regierung überaus wichtig. Sie sind ausführlich beschrieben. In Art. 65 Bst. h bis l des Gesetzes über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (sGS 853.1; abgekürzt JG; nachfolgend Jagdgesetz) werden die Strafbestimmungen nochmals aufgeführt, die schon Bestandteil des Gesetzes sind – es ist eine Wiederholung. Man könnte diese also streichen, ausser das muss explizit so stehen. Aber eigentlich ist Bst. g umfassend und genügt. Wir meinen ausserdem, mit den neuen Straftatbeständen muss eine Grobfahrlässigkeit vorliegen, damit eine Strafe berechtigt ist. Die Regierung erwartet einen erheblichen Aufwand nach der Inkraftsetzung des Gesetzes. Entgegen der Vernehmlassung verzichtet sie auf eine zusätzliche Stelle, was die SVP-Delegation begrüsst. Ist es heute doch mit der Digitalisierung und Vereinfachung der Abläufe durchaus möglich, Einsparungen umzusetzen.

Die SVP-Delegation bemüht sich, eine gute Lösung für die Initianten und den Gegenvorschlag zu finden. Wir werden Anträge stellen und die Anträge der CVP-EVP-Delegation vom St. Galler Bauernverband mehrheitlich unterstützen.

Oberholzer-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir unterstützen die Initiative, weil sie unnötige Verletzungen und Todesfälle verhindert und gleichzeitig die Gefährdung der Bevölkerung im Rahmen reduziert. Dementsprechend waren wir enttäuscht, dass der Kantonsrat die Initiative abgelehnt und einen Gegenvorschlag in Auftrag gegeben hat. Basierend auf den Eckpunkten konnte schon erahnt werden, dass die dargelegte Initiative stark verwässert werden wird. Die Verwässerung war dann auch im Vernehmlassungsentwurf der Regierung ersichtlich. Im Vergleich dazu ist die aktuelle Vorlage, wie wir sie haben, für uns wiederum erfreulich. Die Regierung hat wichtige Verbesserungen vorgenommen, wie bspw. die substanziellen Sanktionsmöglichkeiten oder die Beschränkung der Verwendung von Stacheldraht auf absturzgefährdete Stellen. Es gäbe noch einzelne Punkte, wo man den Gegenvorschlag griffiger machen könnte, wie bspw. den Geltungsbereich des Stacheldrahtverbotes auch auf das Siedlungsgebiet allgemein auszuweiten. Grundsätzlich werde ich die Vorlage der Regierung unterstützen, sofern in der Kommission nicht noch massgebliche Veränderungen beschlossen werden. In diesem Fall würde ich am Schluss das Resultat ablehnen und würde davon ausgehen, dass das Initiativkomitee in einem solchen Fall die Initiative nicht zurückziehen würde.

Romer-Jud-Benken: Ich lege meine Interessen offen als Gemeindepräsidentin der Gemeinde Benken. Ausserdem bewirtschaftet mein Mann einen Landwirtschaftsbetrieb – ich bin also auch Landwirtin.

(im Namen der CVP-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir haben festgestellt, dass die vorberatende Kommission eine ausgewogene Kommission ist, also nicht nur Bauernvertreter anwesend sind. Wir freuen uns, zusammen mit allen eine gute Lösung zu finden. Wir haben uns entschieden, unsere Anträge und Überlegungen im vorab der vorberatenden Kommission zuzustellen, damit alle frühzeitig über unsere Anträge Bescheid wissen. Unser grösstes Anliegen ist es, dass das Gesetz umsetzbar wird und eine gangbare Lösung gefunden werden kann, mit der das Personal und die Verwaltung ressourcenschonend weiterarbeiten können. Wir möchten verhindern, dass infolge einer Neugestaltung des Gesetzes ein Verwaltungsapparat installiert werden muss. Auch, wenn das im Moment von Regierungsrat Tinner nicht vorgesehen ist, glauben wir dem Umstand nicht ganz. So wäre das ANJF im Moment personell sehr gut aufgestellt, was sicher nicht so ist. Andererseits ist für die CVP-EVP-Delegation ebenso wichtig, dass die Zahl der verendeten Wildtiere infolge der Drähte, Netze und Stacheldrähte minimiert werden kann. Diesem Umstand möchten wir grosse Rechnung tragen. Aber auch ein grosses Anliegen, das mindestens gleich gewichtet werden soll, ist, dass auch auf die Nutztiere geschaut wird, sodass die Bauern die Möglichkeit haben, ihre Nutztiere im Herbst wieder gesund in die Ställe zurückkehren zu lassen. Auf die einzelnen Anträge gehen wir in der Spezialdiskussion ein.

Pool-Uznach: Ich lege meine Interessen als Tierarztpraxisbesitzerin und Ehefrau eines Jägers offen.

(im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

An der Junisession hat der Kantonsrat die Gesetzesinitiative «Stopp den Tierleid – gegen Zäune als Todesfalle von Wildtieren» in der Form des III. Nachtrags zum JG⁵ abgelehnt und die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags befürwortet. Die Regierung hat im Entwurf des Gegenvorschlags auch die verschiedenen vom Kantonsrat aufgelisteten Eckpunkte ersichtlich aufgenommen. Auch hat die Regierung die Stellungnahmen der verschiedenen Ansprechpartner, wie des Initiativkomitees, der Landwirtschaft, der Ortsgemeinden und der politischen Gemeinden, einfließen lassen. Was zu Beginn fast ein unmöglicher Spagat war, hat sich zu einem gewinnbringenden Gegenvorschlag entwickelt. Wir bedanken uns bei der Regierung und bei den Mitarbeitern des Volkswirtschaftsdepartementes für die grosse Auslegeordnung, welche die unterschiedlichen Interessen aufgezeigt hat und auch für die Ausarbeitung der vorliegenden Botschaft und dem Entwurf zum IV. Nachtrag zum JG. Die Vorlage hat auch bei uns zu Fragen und Diskussionen geführt. Wir schätzen es, dass die Fragen zum inhaltlichen Verständnis im Vorfeld der Kommissionssitzung umgehend geklärt werden konnten. Der Gegenvorschlag ist auch aus unserer Sicht ein guter Kompromiss – zum Teil auch für die FDP-Delegation, z.B., dass die Weidennetze erst 14 Tage nach Ende der Weidesaison weggeräumt werden müssen. Wir haben vorhin gehört, dass es ein grosser Vorteil und kein grosser Aufwand wäre, diese unmittelbar abzuräumen, sobald sie nicht mehr genutzt werden. Aber für die Erreichung des sachlichen Ziels – dem Schutz von wildlebenden Tieren – und auch des politischen Ziels, Befürworter und Gegner der Initiative nicht gegeneinander aufzulehnen, braucht es von allen Seiten Kompromissbereitschaft.

Schulthess-Grabs (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der Gegenvorschlag nimmt die wichtigsten Punkte der Initiative auf. Ich werde sicherlich in Bezug auf den Stacheldraht in Bauzonen sowie im Siedlungsgebiet und auf die Sichtbarkeit der Weidennetze noch einen Zusatz beantragen. Was wir vorhin zu den Farben der Netze gehört haben, sollte meiner Meinung nach im Gesetz präzisiert werden.

Güntzel-St.Gallen: Es ist für mich persönlich ein spezielles Geschäft. Ich bin kein Jäger, kein Landwirt und ich esse Fleisch, auch gerne Wild. Als ich von der Initiative «Stopp dem Tierleid» erstmals gehört hatte, ging ich davon aus, dass es um die Abschaffung der Jagd im Kanton St.Gallen geht. Dann habe ich schnell bemerkt, dass hier sehr gewiefte PR-Leute dahinterstecken, die aus Einzelfällen, die es leider sowohl in der Tier- als auch in der Menschenwelt gibt, eine Initiative machen. Als ich die Zusammensetzung des Initiativkomitees gesehen habe – von links-grünem Umweltschutz bis zum obersten Jäger –, habe ich nichts mehr verstanden und ich verstehe es auch jetzt nicht, ausser dass alle glauben, dass sie das gleiche Ziel verfolgen. Falls die Initiative doch zur Abstimmung kommen sollte, könnte da der Schuss nach hinten losgehen. Regierungsrat Tinner – Angst ist ein schlechter Berater, auch in der Politik. Als ich den Gegenvorschlag das erste Mal gelesen und am gleichen Tag schon die Stellungnahme des Initiativkomitees im St.Galler Tagblatt gesehen habe, dass man zufrieden sei, habe ich gemeint, der Gegenvorschlag sei vom Initiativkomitee geschrieben worden und die Regierung hätte diesen

⁵ 29.20.01.

bloss verabschiedet. Sie haben es jetzt ein wenig anders geschildert, aber es wurde gesagt, es sei intelligenter, wenn wir uns weitgehend an die Initiative halten. Ich wäre enttäuscht, wenn sie durchkommen sollte. Das wäre der erste Schritt zur Abschaffung der Jagd im Kanton St.Gallen. Auch wenn das Volk den Gegenvorschlag annimmt, hat es dann Blut geleckt. Dann kommt als nächstes eine Initiative zur Abschaffung der Jagd. Ich würde es bedauern.

Wenn es um Fairness geht, müsste man als erstes die Treibjagd abschaffen. Das ist etwas vom Unfairsten, das es im Jagdbereich gibt. Wenn ein Jäger irgendwo in den Wald geht und wartet, sich annähert und das Tier auch erwischt – à la bonheur. Aber wenn ein paar ältere und jüngere Männer mit Lärm die Tiere irgendwo hintreiben, wo sie nicht entkommen können und dann erschiessen, ist es so, wie man es sich früher bei den Königen und Prinzen vorgestellt hat. Ich persönlich lehne beides ab, die Initiative und den Gegenvorschlag, weil es aufgrund der Verhältnismässigkeit gar nichts braucht. Politisch gesehen werde ich selbstverständlich den Gegenvorschlag unterstützen, um noch Schlimmeres zu verhindern. Ich finde es unerhört, dass Peter Weigelt uns drei Tage vor der Sitzung per Mail (vgl. Beilage 4) informiert, dass der Gegenvorschlag zwar in Ordnung sei, aber wir uns ja nicht erfreuen sollten, diesen noch abzuändern. In diesem Fall muss ich sagen, dann soll das Volk entscheiden. Der zweite Schritt – und dieser kommt dann ganz sicher –, wäre eine Initiative zur Abschaffung der Jagd. Das will ich hier deponiert haben.

Sennhauser-Wil: Ich will auch nochmals grundsätzlich sagen, worüber wir hier sprechen – nämlich von 1 Prozent von 2'600 Tieren. Wieviel Leid können wir hierdurch verhindern? Nur einen Teil dieser rund 30 Tiere. Wir müssen einfach immer die Verhältnismässigkeit dessen, was wir heute beschliessen, im Hinterkopf behalten; gerade bezüglich der finanziellen Auswirkungen für alle Beteiligten. Das ist für uns sehr wichtig. Das von Güntzel-St.Gallen angesprochene Verhalten des Initiativkomitees fand ich ebenfalls unangebracht.

Huber-Oberriet: Ich lege meine Interessen als Waldratspräsident der Waldregion 2 und Mitglied einer Alpkommission offen.

Zur Berichtigung von Regierungsrat Tinner – er hat im Eintretensvotum gesagt, man hätte dann auf einmal 15 Meter zwischen Wald und Wiese. In der Waldbestellung des Kantons St.Gallen gibt es klare Richtlinien – der Wald beginnt zwei Meter ab Stockmitte. Die grossen Äste der Wettertannen reichen dabei meistens noch in die Wiese hinein. Wenn es andere Grenzen wie eine Lesesteinmauer oder eine Parzellengrenze hat, dann gilt dies als Grenze. Nur, damit man nicht meint, es gäbe zwischen Wald und Weide plötzlich einen grossen Abstand – eher das Gegenteil ist der Fall. Diese Hinweise zuhanden der Materialien.

Widmer-Mosnang: Es wurde erwähnt, die Eckpunkte, welche die vorberatende Kommission der Regierung mitgab, seien umgesetzt worden. Ich will festhalten, dass dies nur begrenzt stimmt – im Bereich des Stacheldrahtes wurden sie bspw. nicht übernommen. Wir haben damals gesagt, dieser soll verboten werden; davon sehe ich nichts im Gesetz. Generell ist das Stacheldrahtverbot nicht so umgesetzt worden, wie es die vorberatende Kommission zum III. Nachtrag zum JG⁶ wollte. Zu den permanenten Zäunen: Der Begriff

⁶ 29.20.01.

ist schwierig zu erklären – in der Vorlage wurde er relativ elegant umgangen, in dem man gar nicht mehr davon spricht, sondern nur noch von den mobilen Zäunen, die man – hier ein Kompliment meinerseits – klar definiert hat, damit nicht irgendwelche elektrischen Zäune jeglicher Art einzeln geregelt werden müssen. Um es zu wiederholen – es wurde nicht alles so übernommen, wie es die vorberatende Kommission zum III. Nachtrag zum JG damals mit 12:3 Stimmen entschied. In diesem Sinne gibt es sicherlich noch Handlungsbedarf. Entsprechende Anträge liegen vor.

Regierungsrat Tinner: Sie haben sehr gut aufgezeigt, dass es eine unterschiedliche Betroffenheit gibt. Der Regierung ist sehr wohl bewusst, dass es sich bei der Anzahl betroffener Tiere in Prozenten natürlich um einen kleinen Anteil handelt. Ich komme hier nicht in Angstzustände, sondern zu einer pragmatischen Beurteilung: Wir haben eine Initiative auf dem Tisch und die Initianten haben eine Zielsetzung. Die Regierung hat nicht selbst entschieden, dass hier Regelungsbedarf besteht, sondern wir haben einen Auftrag aufgrund einer Initiative, die – etwas überspitzt gesagt – ausdrückt, dass Stacheldrähte verschwinden müssen. Basierend auf dem Auftrag aus dieser Initiative und den Eckpunkten, die uns der Kantonsrat in Auftrag gegeben hat, hat die Regierung versucht, eine zeitgemässe Gesetzgebung zu schaffen. Bezüglich des Vollzugs – wie man Zäune heute anwendet und einsetzt – hat sich sicherlich gezeigt, dass ein bestimmter Wandel und technologischer Fortschritt stattgefunden haben.

Auch, dass wir verschiedenste Akteure haben, die durchaus ihre Interessen wahren und vielleicht nicht immer die gleichen Ziele verfolgen, hat sich gezeigt – erwähnt wurden die Nutztierhaltung in der Landwirtschaft oder die Jagd; diese Interessen sind durchaus widersprüchlich. Wir haben auch Widersprüche oder zumindest Vollzugsdiskussionen in Bezug auf Zäune im oder ausserhalb des Waldes. Sogar bei uns im Volkswirtschaftsdepartement gibt es unterschiedliche Einschätzungen und Haltungen. Das ist nicht wegzudiskutieren. Jetzt geht es darum, den Auftrag oder zumindest einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative vorzulegen. Ich möchte davor warnen, dass Fuder zu überladen und zwar auf beiden Seiten –sowohl diejenigen, die grosse Abweichungen beim Gegenvorschlag anstreben, als auch diejenigen, die auch Stacheldraht in der Bauzone verbieten wollen. Arbeiten Sie mit Augenmass.

Ich war diesen Sommer vorwiegend im Kanton St.Gallen unterwegs – man konnte aufgrund der Pandemie nicht gross ins Ausland in die Ferien. In Bauzonen habe ich dabei kaum Stacheldrähte entdeckt, sehr wohl aber auf Wanderungen in Gebieten, wo es durchaus Freizeit-, und Tourismusaktivitäten gibt, aber auch Nutztierhaltungen. Das Entscheidende ist aber – darauf haben auch einige von Ihnen hingewiesen –, dass dies Stacheldrähte waren, die durchaus aufgrund der bestehenden Gesetzgebung hätten entfernt werden sollen. Hier müssen wir einfach ehrlich sein: Es wurde zu wenig gemacht. Eine Initiative entsteht nicht einfach, weil man das Gefühl hat, das wäre noch schön und nett – dann hätte sich die Kommissionspräsidentin nicht in der Freizeit die Füsse abgefroren, um Unterschriften zu sammeln –, sondern weil man Vollzugsdefizite erkannt hat. Diese Vollzugsdefizite kann man an unterschiedlichen Stellen suchen, beim zuständigen Departement oder Amt, oder auch bei denen, die diese Stacheldrähte vor Jahrzehnten einmal gespannt haben. Diejenigen hätten sie vielleicht auch wegräumen können. Stacheldrähte waren vor Jahrzehnten ein beliebtes, pragmatisches und gut einsetzbares Mittel, nicht nur in der Tierhaltung, sondern auch beim Militär, um Objekte zu schützen oder abzuzäunen. Ich erinnere mich gut daran, als ich als junger Gemeindepräsident eine Aktion gestartet

habe, wo wir Stacheldrähte des Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (abgekürzt VBS) – damals noch das Eidgenössische Militärdepartement (abgekürzt EMD) – in verschiedensten Gebieten im Wald zurückgebaut und aufgerollt haben, wo sich durchaus Tiere hätten darin verfangen können.

Das Entscheidende ist, dass wir eine Präzisierung des heute bestehenden Gesetzes vornehmen und einen Weg finden, von dem man später sagen kann, man hätte diesen mit Augenmass und zur Zufriedenheit aller Akteure, die durchaus legitime Interessen haben, umgesetzt. Dieser führt aber auch dazu, dass die Initianten die Initiative zurückziehen können. Erlauben Sie mir, eine politische Einschätzung vorzunehmen: Ich bin mir nicht sicher, was passiert, wenn Initiative und Gegenvorschlag beide zur Abstimmung kommen. Halten Sie sich vor Augen – jedes Bild von einem Tier wird den «Jö-Effekt» auslösen. Dieser wird vermutlich die Anzahl der hier betroffenen Tiere überspielen. Nehmen Sie diese Überlegung in die Diskussion mit. Bei den von Ihnen bereits eingereichten Anträgen werden wir versuchen, allenfalls Hinweise anzubringen, wieso wir es vielleicht etwas anders sehen. Wir sind offen für Lösungsmöglichkeiten in Form von Anträgen, wenn es darum geht, eine Übergangslösung für bestehende Maschen- und Weidezäune zu finden, um diese weiter im Betrieb zu halten, bis sie dann definitiv das Lebensende erreicht haben.

Pause von 11.05 bis 11.10 Uhr.

5 Spezialdiskussion

5.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.3 (Tatsächliche Verhältnisse: Fallzahlen [2014 bis 2018])

Sennhauser-Wil: Wie viele dieser rund 30 Tiere je Jahr sind in einem Stacheldraht oder einem Netz verstorben?

Dominik Thiel: Dazu gibt es keine genaue Erfassung. Die Jagdgesellschaften geben das Fallwild selbständig im Wildbuch, der elektronischen Fischerei- und Jagddatenbank (abgekürzt eFJ) mit vorgegebenen Rubriken, ein. Eine Rubrik heisst: «Zäune», eine Unterteilung gibt es keine.

Widmer-Mosnang: Kann man von Seiten des ANJF bestätigen, dass von diesen 30 bis 35 Tieren, respektive einem Prozent des Fallwildes im Jahr 2019, keine Hand voll im Stacheldraht verendete oder sogar gar keins?

Dominik Thiel: Wenn ich bei den Wildhütern anfragen würde, würde ich sicher ein Mengengerüst erhalten. Ich vermute, dass es in etwa Ihren Einschätzungen entspricht, aber ohne konkrete Zahlen, ist das schwierig zu beantworten.

Freund-Eichberg: Diese Frage müsste meiner Meinung nach vom ANJF beantwortet werden, denn sonst besteht keine klare Ausgangslage. Ich mache hier beliebt, dass wir diese Zahlen einfordern.

Regierungsrat Tinner: Sie haben von Dominik Thiel gehört, es gibt Teile der Erfassung, die sich auf die Kategorie «Zäune» fokussiert. Wenn man hierzu weitere Details wünscht, müsste man die statistische Erfassung anpassen, indem man künftig eine Unterkategorie

«Stacheldrähte / Maschendrahtzäune und andere» einführt. Statistisch können wir alles erfassen, es stellt sich aber die Frage des Aufwands und des Nutzens. Letztlich geht es in dieser Diskussion nicht nur um die Tiere, die verenden, sondern auch um jene, die sich an den Stacheldrähten verletzen. Will man diese erfassen, wäre das auch eine zusätzliche Aufgabe. Ich bitte Sie, nehmen Sie den politischen Auftrag der Initianten zur Kenntnis. Am Schluss interessiert es niemanden im Volk, ob sich 25 Tiere im Stacheldrahtzaun und 15 Tiere in einem Weidenetz verfangen haben. Fakt ist, dass wir einen Gegenvorschlag präsentieren müssen, deshalb sollten wir bei den Gesetzesbestimmungen Ihre Überlegungen diskutieren. Wenn hier eine Mehrheit wünscht, die Statistik künftig anders zu führen, dann versuchen wir das umzusetzen.

Freund-Eichberg: Inskünftig braucht man diese Zahlen nicht mehr. Dann sollte dies nicht mehr passieren, sonst haben wir etwas falsch gemacht. Ich finde, man müsste die bisherigen Zahlen haben. Die Ausführungen und die Anschuldigungen, die zur Initiative geführt haben, liegen vor. Wir bräuchten die tatsächlichen Zahlen der Vergangenheit. Aber man kann das auch so belassen.

Regierungsrat Tinner: Meine Offerte steht, dazu braucht die Regierung keinen Auftrag, aber Sie können das auch mit einer Konsultativabstimmung entscheiden. Wenn man diese Zahlen inskünftig detaillierter erfassen soll, dann werden wir versuchen, das umzusetzen. Aber ich wäre froh, wenn Sie Ihren politischen Willen jetzt zum Ausdruck bringen und ich nicht aus einzelnen Voten einen möglichen Wunsch heraushören muss. Formulieren Sie einen klaren Auftrag.

Pool-Uznach: Ich schliesse mich Regierungsrat Tinner an, die Verletzungen dürfen nicht unterschätzt werden. Ich könnte Ihnen Bilder von verletzten Tieren zeigen, denen ich z.B. das Augenlied wieder reparieren, annähen oder mit Transplantation rekonstruieren musste. Auch andere Tiere bleiben darin hängen – auch Katzen, die sieht man. Aber die Tiere, die sich nach der Verletzung zurückziehen und ihr erliegen, die findet man nicht.

Egli-Wil zur Frage von Sennhauser-Wil: Gibt es eine Möglichkeit, dass man das rückwirkend noch eruieren könnte, bis wir darüber beschliessen? Jetzt noch etwas zu verankern, nützt nichts mehr. Die Ausgangslage sollte klar sein, dann erübrigt sich das, wie es Freund-Eichberg erklärt hat.

Dominik Thiel: Selbstverständlich. Wir könnten die Jagdgesellschaften, die diese Einträge gemacht haben, anfragen. Wenn sie sich erinnern, erhalten wir vielleicht auch noch Antworten dazu. Wenn man diese Zahlen künftig aufnehmen will, müssen wir aber die Datenbank umprogrammieren – das ist alles machbar.

Güntzel-St.Gallen: Ich verstehe, dass man das gerne wissen möchte. Wenn es aber nicht in der Erhebung enthalten ist, ist für mich, basierend auf der Diskussion und den Informationen, die Frage der Verhältnismässigkeit in diesem Punkt auch zu berücksichtigen. Wenn die Vertreter der Initianten zugeben, dass es eigentlich gar nicht um die Sache, sondern nur ums Gewinnen geht, dann spielt es keine Rolle, in welchem Netz die Tiere verendet sind und warum. Der Bundesrat entscheidet bei Corona auch ohne die Fallzahlen zu kennen – er arbeitet mit Schätzungen. Es spielt in unserem Land eigentlich keine Rolle, ob diese Zahlen verbindlich oder nur halbverbindlich sind. Ich lehne einen Auftrag, hier auch noch eine Subgruppe zu bilden aufgrund der Verhältnismässigkeit ab. Auch,

weil dies das Volk bei einer Abstimmung weniger interessieren wird als die Anzahl Tiere, die abgeschossen werden oder anders verenden. Das wird interessanter sein, auch im Hinblick auf eine allfällige zweite Abstimmung zur Abschaffung der Jagd.

Huber-Oberriet: Ich will diese Diskussion auch nicht weiterführen. Wie Güntzel-St.Gallen gesagt hat, bringt es nichts, wenn man diese Zahlen jetzt noch eruiert. Wir müssen jetzt über den Gegenvorschlag oder die Initiative abstimmen. Da kann man einen Abstimmungskampf führen, aber entscheidend wird nicht sein, welche Tiere durch Stacheldrahtzäune gestorben sind und welche nicht. Für die Zukunft bringt die Erfassung nicht mehr, denn dann sollte das geregelt sein. Deshalb möchte ich beliebt machen, diese Diskussion zu beenden.

Kommissionspräsidentin: Wir stimmen im Sinne eines Stimmungsbildes darüber ab, ob zukünftig eine neue Unterkategorie bei der statistischen Erfassung geschaffen werden soll.

Die vorberatende Kommission lehnt die Schaffung einer neuen Unterkategorie in der elektronischen Fischerei- und Jagddatenbank mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Abschnitt 3.3 (Anforderungen an Zäune im Allgemeinen [Art. 41^{sexies}])

Schulthess-Grabs: Hier sieht man, dass die Farbe Blau als Warnfarbe wichtig für die bessere Sichtbarkeit ist. Ich mache beliebt, dass man dies im Gesetz so erwähnt. Der Begriff «sichtbar» ist zwar erwähnt, nicht aber, was einen Zaun sichtbar macht. Für mich ist das eine Kernaussage – wenn der Zaun gut sichtbar ist und unter Strom steht, hat er eine bessere Wirkung und kann das Tierleid vermindern. Habe ich richtig interpretiert, dass es sich hierbei um einen zentralen Punkt handelt?

Dominik Thiel: Säugetiere erkennen Blau als Warnfarbe sehr gut, anders als Vögel, die alle Farben gut erkennen.

Huber-Oberriet: Es gibt viele Zäune, die sich nicht gegen Tieren richten, sondern dem Schutz der Wiesen und Felder vor Velo- und Autofahrern sowie Reitern dienen – gerade am Strassenrand. Auch dabei handelt es sich um Zäune im Lebensraum von Wildtieren. Ich denke dabei an das Bergegebiet im Toggenburg, aber auch bei uns, den Wiesen entlang, damit Autos dort nicht parkieren. Müssen diese Zäune auch alle blau sein? Das sind meist Holzpfähle mit roten Absperrband, damit niemand zufahren kann. Nach Auslegung unseres neuen Gesetzes wäre das störend. Müssten diese blau-weiss gekennzeichnet oder gar beseitigt werden? Diese Zäune stehen nicht unter Strom und dienen nicht den Kühen, Ziegen oder Schafen.

Claudio Gamma: Unsere Überlegung war, dass z.B. Holzzäune – anders als Zäune aus dünnem Draht – ohnehin bereits sichtbar sind, weshalb wir entschieden haben, dass man diese nicht zusätzlich mit blauen Plastikbändern markieren muss. Deshalb haben wir diese Formulierung so gewählt, damit nicht plötzlich ein Holzzaun, der sowieso gut sichtbar ist, auch noch mit Papierschnipseln bestückt werden muss.

Huber-Oberriet: Dann müssen Sie mehr im Kanton herumfahren. Die meisten Zäune, die der Strasse entlangführen – z.B. im Toggenburg, aber auch hier –, sind Holzpfähle mit Stacheldraht. Die müssten gemäss neuem Gesetz markiert werden. Die Zäune, die wir

während des Sommers sehen, damit die Autos nicht auf der Wiese parkieren, bestehen aus gelben, orangen oder blauen Plastikpfählen mit Plastikbändern. Wenn diese markiert werden müssten, hätten wir bezüglich des Ortsbildschutzes am Siedlungsrand ein Problem. Das ist politisch nicht erwünscht.

Regierungsrat Tinner: Ich möchte dazu eine politische Antwort geben. Die rechtliche Auslegung hat Claudio Gamma gemacht. Zuhanden der Materialien kann ich sagen, dass wir diese Zäune so tolerieren werden, wie sie sind. Mit dieser Antwort wollten wir aufzeigen, dass wir uns auf zwei Arten von Zäunen fokussieren wollten – den Stacheldraht und die Weidenetze. Wir haben heute Morgen bei der Demonstration von Zaunarten gesehen, dass die Herausforderung inskünftig bei der Art des Einsatzes der Zäune, vor allem der Weidenetze, liegen wird. Wir haben hierzu etwas vorbereitet, falls jemand in der Spezialdiskussion über einen Antrag eine Übergangsbestimmung einführen möchte, damit bestehende Weidenetze erst gewechselt werden müssen, wenn sie am Ende der Nutzungsdauer unbrauchbar geworden sind⁷. Damit wollen wir signalisieren, dass wir hier mit Pragmatismus vorgehen wollen.

Huber-Oberriet: Das heisst, die Zäune, die ich erwähnt habe, zum Schutz von Kulturen, Weiden und Feldern fallen nicht darunter respektive hier würde das Volkswirtschaftsdepartement pragmatisch vorgehen? In dem Fall bedanke ich mich dafür, das ist für mich sehr wichtig.

Jäger-Vilters-Wangs zu Schulthess-Grabs: Sie haben erwähnt, dass Sie möglicherweise einen Antrag stellen werden, um die Farbe im Gesetz aufzunehmen. Davon rate ich ab. Die Netze, die uns vorgeführt wurden, sind alle vom Bund zugelassen und werden teilweise auch von ihm subventioniert. Dass man jetzt als einziger Kanton im Gesetz die Farbe festlegen will, wäre für mich unverhältnismässig. Aber man muss die Zäune sichtbar machen und wir können darüber diskutieren, was sichtbar genau bedeutet.

Freund-Eichberg zum unteren Abschnitt auf S. 7 der Botschaft der Regierung: Hier steht: «Jedenfalls sollen auch zukünftig Weiden für Nutztiere entlang von Waldrändern angelegt werden können, wenn der Zaun nur während begrenzter Zeit die Zugänglichkeit des Waldes einschränkt.» Das kann man so stehen lassen. In Art. 41^{sexies} Abs. 2 JG steht hingegen: «Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet.» Das widerspricht sich. Entweder müsste dieser Absatz gestrichen werden oder es braucht einen Zusatz. Einen entsprechenden Antrag werde ich später stellen. Kann mir jemand vom ANJF erklären, wie das in der Praxis funktionieren soll? Ich habe in Eichberg eine Weide, die komplett von Wald umschlossen ist. Wenn dort Nutztiere weiden, ist sie umzäunt, damit sowohl der Wald als auch die Nutztiere geschützt sind. Da kann ich keinen Durchgang für Wildtiere einrichten. Was heisst fällt hier genau unter Wald? In meinem Beispiel ist der Wald einfach in diesem Bereich vollständig gegenüber den Nutztieren geschützt. Es gibt aber sicher irgendwo einen Kilometer, wo kein Zaun ist, und das Wild hinein- oder hinaus kann. «Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes ein, [...]», – in welchem Fall würde der Zaun den Wald denn einschränken?

⁷ Siehe S. 44.

Selbst wenn wir den ganzen Kanton St.Gallen einzäunen, hätten wir auf der anderen Seite immer wieder Stellen, wo der Wald nicht durch Zäune eingeschränkt wäre.

Güntzel-St.Gallen: Ich hatte vor, dies beim Artikel selbst zu regeln, aber wir können das auch jetzt diskutieren. Im Prinzip interessiert mich als Leser einer Botschaft oder eines Gesetzesentwurfes nicht, was möglicherweise damit gemeint sein könnte, sondern, was damit direkt gesagt wird. Jetzt komme ich wieder auf das Wort des Gesetzesredaktors, letztlich der Regierung, zu sprechen. Was versteht man darunter? Das ist ähnlich wie bei den Übergängen für den Tierwechsel über die Autobahn. Ich stelle mir hier vor, dass man eine Weide durch einen Durchgang in der Mitte unterteilen muss. In welchen Fällen muss man das machen und wie breit muss dieser sein? Wie gross muss das abgezäunte Waldstück sein, damit man den Zaun unterteilen muss? Wird das immer im Einzelfall geregelt oder gibt es hier auch Erkenntnisse für eine artgerechte Tierhaltung?

Dominik Thiel: Ich kann Ihnen einige Beispiele aus der Praxis nennen, wo das heute schon angewendet wird: Bei Gemüsefeldern, die an einen Wald grenzen, gab es einen Fall, wo ein Bauer 400 bis 500 Meter lange Dauerzäune durchgehend über zwölf Monate installiert hatte – nicht etwa zur Einzäunung, sondern zur Abzäunung des Waldes. Dass er seine Kulturen während der Vegetationszeit schützen muss, ist selbstverständlich. Er hat aber einen fixen Zaun gemacht, um 365 Tage das Wild abzuhalten. Dort haben wir eingefordert, dass er, in der Zeit, wo er die Kultur nicht schützen muss, Durchgänge macht oder den Zaun ablegt. Das hat er auch gemacht. Wir hatten noch mehr solcher Fälle. Wir hatten einen Fall, wo sogar das Kantonsforstamt meinte, es sei inakzeptabel, dass eine Schafweide 365 Tage im Jahr über 400 Meter Wald abzäunt, obwohl die Schafe nur drei Monate im Jahr drin sind. Auch da haben wir gefordert, dass Durchgänge gemacht werden oder der Zaun abgeräumt wird. Wir hatten zahlreiche Fälle in der Vergangenheit, wo über grosse Strecken ganze Waldpartien dauerhaft abgezäunt worden sind, ohne dauerhaft ein Gut schützen zu müssen. Genau hier setzen wir an. Ich denke, auch hier wird man pragmatisch sein. Wenn Tiere drin sind oder Kulturen geschützt werden müssen, braucht es einen Zaun. Aber dieser Zaun muss eben nicht 365 Tage im Jahr stehen.

Güntzel-St.Gallen: Das ist eine wichtige Ergänzung. Es hängt also insbesondere auch mit dem Zeit- und dem Nutzungsfaktor zusammen. Das ergibt sich für mich aus Art. 41^{sexies} Abs. 2 JG nicht einfach so. Ich ging wie Freund-Eichberg davon aus, dass je nach Grösse auch im Sommer während der Nutzung, wie bei den Autobahnübergängen, Durchgänge vorhanden sein müssen. Wenn man das nicht im Gesetz ergänzt, muss man das zumindest in der Berichterstattung oder der Behandlung im Kantonsrat erwähnen, damit es basierend auf den Gesetzesmaterialien auch wirklich verständlich ist.

Oberholzer-St.Gallen: Wie muss man sich einen Durchgang vorstellen, der für Wildtiere, nicht aber für Nutztiere, durchlässig ist?

Regierungsrat Tinner: Ich kann ein weiteres Beispiel anbringen: Ich sage immer, das ist der Obstanlagenartikel. Wir haben Grundstücke, die an den Wald grenzen, wo vielleicht ein Bauer eine Obstanlage seit je her eingezäunt hat. Mit diesem Artikel möchten wir auch sicherstellen, dass bei der zukünftigen Einzäunung von Obstanlagen sichergestellt wird, dass der Zaun nicht direkt am Waldrand steht. So, dass es also einen Abstand gibt, damit

die Wildtiere zumindest aus dem Wald heraustreten können. Das war eine weitere Überlegung nebst den Ausführungen Dominik Thiels. Das ist eine sehr wertvolle Ergänzung zuhanden der Materialien. Ich würde ebenfalls beliebt machen, dass die Kommissionspräsidentin auf diesen Umstand im Rahmen ihrer Berichterstattung im Rat hinweist. Ebenfalls wichtig ist, dass die Hinweise von Dominik Thiel und von mir zu den Obstanlagen sich in den Materialien wiederfinden, damit klar ist, was wir eigentlich unter diesem Artikel verstehen. Güntzel-St.Gallen hat vollkommen Recht. Ich habe damals dieselbe Frage gestellt, wie dieser Artikel zu verstehen sei. Mit diesen Ausführungen kann man ihn nun entsprechend einordnen.

Huber-Oberriet zu Oberholzer-St.Gallen: Sie meinten die Durchgänge der Nutztiere gegenüber den Durchgängen für die Wildtiere? Wenn Nutztiere im Zaun sind, braucht es eben keine Durchgänge. Dann darf man einzäunen. Die Durchgänge braucht es nur, wenn es keine Tiere drinstehen.

Freund-Eichberg: Ich lehne es ab, dass wir im Gesetz einen unklaren Text haben. Aus dem Gesetzestext muss klar ersichtlich sein, was gemeint und in der Praxis notwendig ist. Wenn ein Reh aus dem Wald heraustritt, kann es aus meiner Sicht auch links oder rechts an einem Zaun vorbeigehen und den abgesperrten Bereich umgehen. Wenn der Kanton Appenzell Ausserrhoden in Art. 18 Abs. 1 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz (bGS 931.11; kantonale Waldverordnung) festhält: «Wer Tiere weiden lässt, hat den Wald durch einen Zaun zu schützen.», geht es also darum, den Wald und nicht die Nutztiere zu schützen. Wir sprechen aber zusätzlich von einem Durchgang. Über welche Masse sprechen wir hier? Sind das 400 Meter, ein Kilometer oder vier Meter?

Dominik Thiel: Es gibt verschiedene Fälle. Wir müssen unterscheiden, wofür der Zaun da ist. In den meisten Fällen, wo der Wald abgezäunt ist, um den Wald zu schützen und Nutztiere zu halten, wird ein einziger Metalldraht aufgebaut – da müssen wir nicht über Durchgängigkeit sprechen. Es geht hier nur um dichte Zäune – also Maschendrahtnetze oder Flexinetze –, die den Lebensraum über mehrere 100 Meter massgeblich einschränken. Hier gibt es die zwei Fälle, die Regierungsrat Tinner und ich dargelegt haben. Bei einem bewilligten Zaun zum Schutz einer Obstfläche, der auf grosser Fläche den Lebensraum beeinträchtigt, haben wir schon verfügt, dass man zwei geschlossene Parzellen einzäunt, damit in der Mitte dauerhaft ein Durchgang bleibt, der zum Beispiel auch für die Bewirtschaftung offenbleiben soll. Die anderen Fälle sind die, wo man eben nur temporär einen Wald abzäunen will, um Nutztiere zu halten. Diesen muss man nach der Nutzung eben abnehmen, oder zumindest einen Teil davon. Da gibt es keine Regel. Es wäre aus meiner Sicht sinnlos, hinzuschreiben, dass das 2,5 Meter oder 7 Meter sein sollen. Das kann von Fall zu Fall anders sein, je nachdem, was für Tiere in diesem Gebiet leben. Dann gibt es noch den Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB), der die Zugänglichkeit des Waldes für Menschen regelt. Ein Mensch kommt locker durch einen Litzenzaun hindurch, bei mehreren 100 Metern Maschendrahtzaun wird es aber schwierig. Man muss diese Fälle einzeln und mit gesundem Menschenverstand betrachten. Bisher musste man in sehr wenigen Fällen intervenieren – und wenn, dann war dies meistens innerhalb eines Baugesuchverfahrens, in dem wir sowieso Stellung nehmen konnten oder bereits Reklamationen vorlagen. In der Regel gibt das in der Praxis in den meisten Fällen keine Probleme, sondern man findet Lösungen. In vielen Fällen kommen die Tiere sowieso durch. Sie haben es heute Morgen gehört: Der Hirsch

springt über den Zaun oder das Reh kriecht unten durch. Es geht wirklich nur um die wenigen Fälle, wo ein dichter Zaun ganzjährig diese Lebensräume einschränkt. Das war unsere Überlegung. Diesen Zeitfaktor müssten wir aber im Gesetz wahrscheinlich noch präziser benennen.

Freund-Eichberg: Aus welchen Gründen würde man eine Verfügung machen? Das wäre wieder eine Interpretationsfrage für das ANJF, wie viele Meter Zaun das sein müssen und ob die Tiere an dieser Stelle durchmüssen. Ich habe vorhin dargestellt, dass für die Wildtiere jederzeit die Möglichkeit besteht, an einem anderen Ort durchzugehen.

Dominik Thiel: Es ist klar, wenn das 30 Meter Zaun sind, dann interessiert das keinen Menschen. Wenn das 500 Meter sind, spricht man darüber. Wie gesagt, wenn die Frage im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens aufkommt, dann wird das in den Auflagen verfügt. Sonst sucht man ganz pragmatisch mit dem Grundbesitzer nach einer Lösung und sagt bspw., er soll den Zaun in zwei Teilen aufstellen. Das wird nicht verfügt, sondern man sucht mit dem Bauern vor Ort eine Lösung. Wir hatten im Rheintal ein paar solcher Fälle mit den Gemüsebauern und haben immer zusammen eine Lösung gefunden, in der Regel direkt vor Ort, ohne, dass ein schriftlicher Verkehr nötig gewesen wäre.

Freund-Eichberg: In diesem Fall braucht es diesen Absatz nicht, denn es scheint in der Praxis bereits zu funktionieren.

Regierungsrat Tinner: Ein Hinweis meinerseits: Ich habe den Obstgartenartikel oder den Obstgartenzaun erwähnt. Wir können es auch komplizierter machen und sagen, es brauche überall ein Baubewilligungsverfahren – ob das dann im Interesse des Einzelnen ist? Wir sprechen hier von fixen Zäunen, nicht von denen, die man aufrollen kann. Es geht um Maschendrahtzäune. Hier wollten wir einen Weg finden, wie wir das mit den Betroffenen vor Ort relativ pragmatisch lösen können, wie es Dominik Thiel gesagt hat. Wenn Sie diesen Absatz herausstreichen, muss in Zukunft bei jedem Anliegen dieser Art ein Baubewilligungsverfahren eröffnet werden. Mit diesem Absatz wollten wir einen pragmatischen Weg aufzeigen. Mit all diesen Hinweisen und Lösungsansätzen, die jetzt aufgezeigt wurden, meinte ich, ist jetzt die Interpretation und der Vollzug dieses Gesetzesartikels mehr als sichergestellt und austariert.

Abschnitt 3.4 (Zusätzliche Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht [Art. 41^{septies}])

Sennhauser-Wil: In einem Merkblatt des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (abgekürzt FiBL) wird ausdrücklich erwähnt, dass ein durchlässiger und sichtbarer Stacheldraht bei richtiger Anwendung durchaus sinnvoll sein kann, vor allem in Berggebieten, also Sömmerungsgebieten, wo sich die Witterungsverhältnisse schnell ändern können. Wenn ein Sturm kommt oder Schnee, dann hängen die anderen Drähte durch und die Tiere können raus. Aus diesem Grund sagt das FiBL, dass ein Stacheldraht in diesen hohen, unübersichtlichen Gebieten, Sinn macht. Dessen müssen Sie sich bewusst sein.

Güntzel-St.Gallen: Der erste Satz dieses Abschnitts hält fest: «Zäune aus Stacheldraht stellen immer eine unverhältnismässige Störung des Lebensraums im Sinn von Art. 41^{quinquies} dar [...]». Das ist grundsätzlich die Meinung des Gesetzesredaktors. Das muss nicht mit der Meinung der Bevölkerung oder irgendwelchen Erkenntnissen übereinstimmen. Ich finde diesen Satz ziemlich absolut, aber ich nehme ihn zur Kenntnis. Mir ist klar, dass die

Stacheldrähte einen wesentlichen Teil dieser Initiative und vielleicht auch der Überzeugung der Bevölkerung ausmachen. Ich stelle auch keinen Antrag, diesen Satz zu ändern. Aber für mich ist ein Stacheldraht nicht automatisch etwas Unverhältnismässiges. Das ist meine persönliche Meinung. Der Gesetzesredaktor sieht Stacheldrähte also als grundsätzlich als unverhältnismässig an.

Abschnitt 3.5 (Zusätzliche Bestimmungen für flexible Weidennetze)

Güntzel-St.Gallen: Ich komme auf die Aussage von Regierungsrat Tinner zu sprechen: Er hat gesagt, dass wir eben nicht über die fixen Zäune sprechen, sondern über die temporären. In Art. 41^{octies} Abs. 1 Bst. b JG steht jetzt aber: «[Wer ein flexibles Weidennetz nutzt:] räumt das Weidennetz ab, sobald es nicht mehr genutzt wird, spätestens zwei Wochen nach der letzten Beweidung der eingezäunten Fläche.» Neben der Frist ist in dieser Bestimmung enthalten, dass der Zaun abgebaut werden muss, wenn er nicht mehr gebraucht wird. Dominik Thiel meinte vorhin in einem Beispiel, dass Durchgänge gemacht werden müssen, wenn der Zaun nicht gebraucht wird. Braucht es den Art. 41^{sexies} Abs. 2 JG überhaupt, wenn Art. 41^{octies} JG solche Situationen bereits regelt, indem er sagt, dass die Zäune sowieso abgebaut werden müssen?

Dominik Thiel: Hier geht es um zwei verschiedene Dinge: Das eine ist die Frage der Durchgängigkeit – anstatt den Zaun abzuräumen, kann man Durchgänge schaffen. Das andere ist die Gefahr des Verfangens. Diese gibt es immer, wenn ein Netz 365 Tage im Jahr steht und nicht gebraucht wird. In Art. 41^{octies} JG geht es eben nicht um die Durchgängigkeit, sondern die Gefahr des Verfangens.

Huber-Oberriet: Ist es nicht eher so gemeint, dass es hier um flexible Weidennetze geht? Im Abschnitt 3.3 der Botschaft geht es eher um fixe Gitternetze mit Eisendrähten. Da braucht es Durchgänge zur Durchlässigkeit. Bei den flexiblen Netzen ist die Durchlässigkeit mit dem Abbau geschaffen.

Dominik Thiel: Ja, aber in Art. 41^{sexies} JG ist generell von «Zaun» die Rede. Das müssen wir heute präzisieren, damit klar ist, um welche Zäune es sich handelt.

Egli-Will zur zweiwöchigen Kulanzfrist: Was löst das für den Bewirtschafter aus, wenn wir diese Frist einräumen? Macht dann jeder Fussgänger, der diesen Gesetzesartikel kennt, beim Spazieren ein Foto für das Amt, wenn er sieht, dass keine Tiere im Zaun sind? Muss der Bewirtschafter ein Register führen, wann er welche Tiere von der Weide geholt hat? Ist das einfach zu handhaben oder führt es zu extremen Mehraufwänden?

Regierungsrat Tinner: Dies war ein Anliegen der Landwirtschaft, das wir im Rahmen des Hearings aufgenommen haben. Man könnte die Zäune sicherlich sofort abräumen. Ich gehe davon aus, dass die Bauern Buch darüber führen, wann sie welche Tiere eingezäunt haben, schon alleine wegen den Direktzahlungen. Es sollte einfach zu belegen sein, wann die Tiere von der Alp geholt wurden. Wir haben weder die Zeit noch die Leute dazu, um in den Alpen nach Zäunen zu suchen, die nicht fristgerecht abgebaut wurden. Mit dieser Frist haben wir ebenfalls eine pragmatische Lösung angestrebt, damit nicht schon ein Tag nachdem die Tiere draussen sind, Meldungen über leerstehende Zäune ans Amt gehen. Man soll wissen, dass der Bauer eine gewisse Zeit hat, um den Zaun abzuräumen.

Sennhauser-Wil: Genau dieser Punkt wurde im Initiativtext angesprochen, dass die Leute auf leerstehende Weiden achten und diese sofort melden sollten. Aus meiner Sicht war das ein ziemlich aggressiver Aufruf der Initiative. Das Problem ist hier natürlich, dass alle die leerstehenden Weiden sehen können, wie auch, wenn ein Bauer viel Gülle verwendet. Dann kommen immer sofort Meldungen: «Wieso so viel Gülle?» Hier müssen wir aufpassen, damit das Amt von solch unnötigen Anzeigen verschont bleibt. Das muss deshalb sauber ins Gesetz. Die Kulanzfrist wäre sonst eine schwierig zu interpretieren.

Jäger-Vilters-Wangs: Das Einfachste wäre, wir würden das streichen und sagen, die Zäune müssen sofort nach der Beweidung abgeräumt werden. Was wir jetzt haben, ist der grossartige gutschweizerische Kompromiss, den das Initiativkomitee mit den Jägern gefunden hat, nämlich diese Kulanzfrist von zwei Wochen. Sicher wird die Umsetzung dieser Bestimmung, also die Kontrolle, etwas schwammig. Am Einfachsten wäre es also, wenn man das einfach streichen würde.

Huber-Oberriet: Ich habe das Gefühl, die Frist ist sogar grosszügig. An die Telefonate müssen wir uns gewöhnen, die Leute telefonieren je länger, je schneller und mehr. Ich erhielt vor 14 Tagen einen Anruf bezüglich einer Wanderherde von Schafen in Naturschutzflächen. Darauf ging ich am Sonntag nachschauen und finde zwar Schafe vor, die befinden sich aber nicht auf, sondern neben der Naturschutzfläche. Die Leute können das nicht unterscheiden. Es wird immer mehr Reklamationen geben, daran müssen wir uns gewöhnen. Die Frist von zwei Wochen ermöglicht es dem Bewirtschafter, dass er den Zaun nicht gleich am selben Tag, nachdem er die Tiere geholt hat, abräumen muss. Bei einem kleineren Zaun wäre das vielleicht möglich, ist es aber ein grösseres Stück oder holt er die Tiere erst am Abend, ist er vielleicht froh, wenn er den Zaun noch ein wenig stehen lassen kann. Ich würde nicht zu fest daran schrauben. Mit den zwei Wochen sind wir gut bedient – schneller kann man es immer machen.

Freund-Eichberg: Seitens Landwirtschaft ist man mit diesen 14 Tagen ebenfalls zufrieden. Wir hatten intern auch Diskussionen darüber, ob der Zaun unter Strom sein muss, wenn keine Tiere drin sind, damit keine Wildtiere hineingehen und waren dann erstaunt, als wir hörten, dass Zäune in diesen Fällen nicht unter Strom stehen müssen. Für uns ist das sicher ein Kompromiss, der machbar ist. Was mich stört: Heute Morgen bei der Besichtigung haben wir von den «Hobbybauern» gesprochen, die vielleicht 20 oder 50 Schafe haben. Da funktioniert diese Regelung schon. Auf Alpweiden, wo vielleicht 100, 200 oder 300 Schafe weiden, werden die Bewirtschafter eine grosse Arbeit haben, um diese Zäune abzubauen, nur um sie fünf oder sechs Wochen später, wenn die Schafe zurückkommen, wieder aufzustellen. Da müssen wir uns schon Gedanken machen. Die Praxis wird zeigen, wie das in grossen abgezäunten Gebieten funktionieren wird.

Regierungsrat Tinner: Ich bitte Sie, diesen Kompromiss, von dem alle bei der Vernehmlassung der Meinung waren, dass sie damit leben könnten, so anzunehmen. Diskutieren wir nicht über etwas Nebensächliches, sondern konzentrieren wir uns auf das Wesentliche.

Abschnitt 3.6 (Zum Vollzug bzw. den Vollzugszuständigkeiten)

Huber-Oberriet: Als Waldratspräsident interessiert mich natürlich, wieso man der Meinung ist, das ANJF müsse jetzt auch im Wald Bewilligungen erteilen. Die Hoheit über den Wald liegt in der Regel beim Förster.

Regierungsrat Tinner: Das ANJF ist im Wald nur zuständig, sofern es um Stacheldrähte geht. Für alle anderen Zaunarten ist weiterhin der Förster zuständig. Die Überlegung hinter dieser Einschränkung war die Vereinheitlichung des Vollzugs. Wir wollten verhindern, dass wir dann departementsintern noch Vernehmlassungsverfahren durchführen müssen – das wäre aufwendig, teuer und kompliziert. Darum bitte ich Sie, dass Sie diesem Vorschlag Folge leisten. Zu Huber-Oberriet: Ich kann Ihnen versichern, dass wir das hinkriegen und eine gute Lösung finden werden. Ich habe viel Wert daraufgelegt, dass wir nicht zu stark in die Zuständigkeit des Försters hineingreifen. Es kann zum Beispiel durchaus sein, wenn es um Schutzwaldverbauungen geht, dass es dort unterschiedliche Zaunarten braucht. Da soll weiterhin der Förster entscheiden. Hier geht es rein um den Stacheldraht.

Huber-Oberriet: Regierungsrat Tinner, Sie haben meine Wahl als Waldratspräsident unterschrieben. Als Waldratspräsident bin ich dem Wald verpflichtet. Darum hatte ich das Gefühl, ich könne diese Frage stellen. Wenn ich mich nicht für den Wald einsetzen würde, würde ich meinen Job nicht richtig machen.

Widmer-Mosnang: Das ANJF ist im Wald nur zuständig, wenn es um Stacheldraht geht? Aber wir sprechen doch jetzt von einem generellen Stacheldrahtverbot. Auf jeden Fall wollen das die Initianten. Stacheldraht im Wald ist also kein Thema mehr. Ich gehe davon aus, dass der Förster gar nicht auf die Idee kommen wird, irgendeine besondere Baumart im Wald mit Stacheldraht zu umzäunen. Stacheldraht gehört nicht in den Wald, da waren wir uns in der vorberatenden Kommission zum III. Nachtrag zum JG, glaube ich, einig. Ich kann diese Begründung jetzt nicht nachvollziehen.

Regierungsrat Tinner: Es kann eben durchaus vorkommen, dass eine absturzgefährdete Stelle im Waldareal liegt. Das ist also eine reine Präzisierung, nicht mehr und nicht weniger. Es ist vielleicht auch ein wenig eine theoretische Übung, aber wir mussten dies für alle Fälle einfach lösen.

Widmer-Mosnang: In der vorberatenden Kommission zum III. Nachtrag zum JG war dies für die Initianten der wundeste Punkt. Sie meinten, es dürfe keinen Zaun im Wald geben. Im Wald hat kein Zaun Platz. Das haben wir ziemlich intensiv diskutiert. Das hier wäre jetzt aber eine Aufweichung dieser Regel. Darum meine Frage: Ist das richtig? Ich finde, hier sollte man konsequent sein, egal wie die Stacheldrahtregelung herauskommt.

Claudio Gamma: Problematisch sind genau diese zwei Meter, die noch zum Wald gehören, von der Stockgrenze an gerechnet. Wenn es heisst, im Wald darf kein einziger Zaun mehr stehen, dann schliesst das diese zwei Meter ebenfalls mit ein. Ob das überall so eingehalten wird, ist fraglich.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe eine Lösung für diese Diskussion und für dieses Problem: Art. 41^{septies} Abs. 3 JG, der mit den Vorgaben der Kommission respektive des Kantonsrats und mit dem Gegenvorschlag nichts zu tun hat, können wir streichen. Dann steht nicht, dass diese Ausnahmen durch den Kanton bewilligt werden müssen. Wenn man diesen Absatz weglässt, braucht es auch die ganze Diskussion über die Zuständigkeiten der Ämter nicht. Aber das können wir beim entsprechenden Artikel beraten und den Antrag stellen.

Claudio Gamma: Die Bewilligungspflicht vereinfacht auch die Umsetzung der Strafbestimmung. Dann ist nämlich klar, ob ein Zaun bewilligt wurde oder nicht. Wenn man erst bei

der Umsetzung der Strafbestimmung darüber diskutiert, ob ein Zaun unzulässig sei oder nicht, ist das auch unangenehm und nicht zielführend. Dann kann man es auch gleich sein lassen.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe mich jetzt auf diesen Artikel beschränkt, aber dann ändern wir das doch auch gleich bei der Strafbestimmung. Dann ist das Problem gelöst.

Freund-Eichberg: Die Aussage von Regierungsrat Tinner zu den «absturzgefährdeten Stellen im Wald» erstaunt mich schon etwas. Wir Landwirte müssen unsere Nutztiere auf absturzgefährdete Stellen aufmerksam machen, damit sie nicht abstürzen. Nutztiere sind eben keine Wildtiere, sie werden eingezäunt, damit sie nicht weglaufen. Aber wenn Wildtiere im Wald abstürzen, gehört das zur Natur. Daher verstehe ich diese Notwendigkeit nicht.

Huber-Oberriet: Ich wollte nicht hinterfragen, was hier drinsteht, sondern nur die Beweggründe kennen. Freund-Eichberg muss ich ein wenig widersprechen. Der Stacheldraht im Wald dient auch als Abgrenzung für Nutztiere. Wenn ein Wald direkt an eine Felskante grenzt, müssen Sie mit Stacheldraht etwas um die Ecke zäunen, sonst nützt es gar nichts. Diese Regelung soll das ermöglichen. Es geht nicht um die Wildtiere. Ich wollte nur wissen, wieso das in die Zuständigkeit des ANJF fallen sollte. Mit der Antwort von Regierungsrat Tinner kann ich als Waldratspräsident gut leben. Es geht, wie Claudio Gamma gesagt hat, um die Zäune innerhalb dieser zwei Metern am Waldrand, die theoretisch noch zum Wald gehören. Ich finde das gut.

Freund-Eichberg zu S. 10 der Botschaft der Regierung: Hier steht: «Es besteht hier eine parallele Kompetenz zum KFA, das im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nach Art. 15 EG WaG ebenfalls sicherzustellen hat, dass der Zutritt wildlebender Tiere in oder aus dem Wald nicht durch Zäune blockiert wird.» Regierungsrat Tinner sagt jetzt, sie müssen alle Zäune bewilligen. Alle Zaunanlagen, die länger als 365 Tage stehen, z.B. bei Obstanlagen, müssen nach Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) bewilligt werden. Somit erübrigt sich eigentlich dieser Gesetzestext, ausser es gibt noch eine Ausnahmebestimmung.

Krempf-Gnädinger-Goldach: Wie schätzen Sie den Mehraufwand für das ANJF ein, wenn man hier noch Bewilligungen einholen müsste. Bräuchte das zusätzliche Stellenprozent?

Dominik Thiel: Es kommt ganz darauf an, wie die Übergangsfrist genutzt wird. Die Idee ist natürlich, dass in dieser Übergangsfrist die meisten verbotenen Zäune abgeräumt werden und dass sich diejenigen, mit absturzgefährdeten Stellen, frühzeitig melden, damit man das anschauen kann. Wir gehen nicht davon aus, dass das hunderte Fälle sein werden und hoffen, dass wir das auf unsere sieben Leute aufteilen können. Nach der jetzigen Vorlage der Regierung ist keine Erhöhung der Stellenprozentage vorgesehen. Danach richten wir uns und teilen die Arbeit entsprechend auf.

Widmer-Mosnang: Diese Thematik ist auch für die weitere Bearbeitung der Gesetzesartikel wichtig. Wir müssen damit rechnen, dass die Ressourcen des Staats in den nächsten vier bis fünf Jahren massiv gekürzt werden. Bei jeder Gesetzesvorlage müssen wir gründlich überlegen, was wir damit schaffen und welche Ressourcen für die Umsetzung ge-

braucht werden. Wir befinden uns gesamtpolitisch gesehen in einem unbedeutenden Geschäft, das einen Mehraufwand verursacht – nicht nur in den nächsten vier Jahren, sondern auch nachher noch. Jeder Skitourengehender oder Wanderer wird in Zukunft Anzeige erstatten, wenn er einen Stacheldraht sieht, auch wenn vielleicht eine Ausnahmegewilligung dafür vorliegt. Da wird Verfahren um Verfahren aufgegleist werden und die Verwaltung wird aufgebläht. Nehmen wir uns das zu Herzen, wenn wir nachher die Artikel diskutieren. Ich möchte nicht, dass es am Schluss wieder von Seiten der Regierung oder der Verwaltung heisst, dass wir dafür verantwortlich seien.

Regierungsrat Tinner: Ich habe bei der Vorstellung der Vorlage den politischen Auftrag und Willen klargemacht. Es wird für den Vollzug des Stacheldrahtverbots keine einzige zusätzliche Stelle geben. Dominik Thiel hat den Auftrag erhalten und es wird über die bestehenden Leute abgewickelt – damit das noch einmal deutlich gesagt ist. Jetzt kann man mir natürlich entgegenhalten: «Dann haben Sie ja anscheinend nichts zu tun.» Das ist nicht so, aber wir werden – darauf lege ich als Departementsvorsteher Wert – Arbeitsverlagerungen machen. Dann macht man etwas anderes weniger oder man geht ein wenig pragmatischer vor.

Ich wollte nur etwas aufzeigen: Ein wichtiges politisches Anliegen in dieser Vorlage war, dass wir den Vollzug trotz der Vorgaben des Parlamentes einfach sicherstellen können. Wir haben versucht, dies in dieser Gesetzgebung umzusetzen. Wir sprechen jetzt vor allem von den Wildhütern, die am Schluss die Ausnahmetatbestände bewilligen müssen. Ich möchte aber daran erinnern, es gibt in diesem Gebiet auch viele andere Behörden – Alpkorporationen, Ortsgemeinden, vielleicht auch politische Gemeinden. Ich bin überzeugt, wenn alle gemeinsam, auch mit der Landwirtschaft, das gleiche Ziel verfolgen, werden wir die Stacheldrähte abbauen können. Am Schluss diskutieren wir über die paar Ausnahmetatbestände im Kanton St.Gallen. Wir können das sicher umsetzen. Nicht alle Fälle können durch das blosse Betrachten eines GIS⁸-Plans entschieden werden. Den ein oder anderen Fall wird man vor Ort entscheiden müssen. Der Wildhüter ist sowieso vor Ort, dann kann er auch den Grundeigentümer aufbieten. Wir versuchen hier also, einen pragmatischen Vollzug sicherzustellen, ohne zusätzliche Personalressourcen beantragen zu müssen. Die Regierung hat dem Volkswirtschaftsdepartement gegenüber klar kommuniziert, dass es keine weiteren Stellen geben wird. Daran möchte ich festhalten.

Kommissionspräsidentin: Erlauben Sie mir eine persönliche Bemerkung vor dem Mittagessen. Persönlich bin ich fest der Überzeugung, dass im Hinblick auf die finanzielle Lage unseres Kantons in nächster Zeit und im Hinblick auf den Verzicht von zusätzlichen Personalressourcen das Zauberwort schlicht und einfach Pragmatismus heisst.

Mittagspause von 12.45 bis 13.50 Uhr.

Abschnitt 3.7 (Aufgaben [Art. 61])

Romer-Jud: Ich nehme an, dass mit «den Aufsichtsorganen» u.a. die Wildhüter gemeint sind. Wer könnte das noch sein?

⁸ Geoinformationssystem.

Claudio Gamma: Das können bspw. auch Forstorgane und private Fischereiaufseher sein.

Dominik Thiel: Dazu gehören nebst den Wildhütern nach Art. 60 JG die Kantons- und Gemeindepolizei sowie der Forstdienst und die Fischereiaufsicht.

Abschnitt 3.8 (Strafbestimmungen [Art. 65])

Huber-Oberriet: Die direkte Haftung der Organe der juristischen Personen ist etwas störend. Danach würde jeder Ortsverwaltungsrat haften und nicht nur die Ortsgemeinde. Auch Regierungsrat Tinner könnte privat belangt werden, der Kanton hat in Mosnang auch eine Alp. Ich finde diese Formulierung etwas scharf. Sonst findet man keine solche Formulierungen, jedenfalls nicht im PBG.

Regierungsrat Tinner: Dieses Thema wurde im Rahmen des Hearings im Verrucano in Mels diskutiert. Schon damals sagten wir, dass ein Organ wie eine Ortsgemeinde, ein Ortsverwaltungsrat oder allenfalls die Verwaltung oder die Regierung nicht belangt werden kann, wenn sie darlegt, dass sie ihren Pächter bereits einmal darauf aufmerksam gemacht oder ihm aufgezeigt hat, dass ein Zaun abgeräumt werden muss und derjenige das trotz Ermahnung oder Aufforderung nicht gemacht hat. Das wäre ein Entlastungsgrund und es würde zu keiner Verurteilung kommen. Es geht aber auch darum, aufzuzeigen, dass der Vollzug ernst genommen wird. Ich habe einmal dem Gemeindepräsidenten von Amden per E-Mail geschrieben, dass ich ein paar Stacheldrahtzäune entdeckt hätte und es gut wäre, wenn er die Betreffenden zum Abbau animieren könnte. Er hat mir geantwortet, dass er das getan habe, aber die Ortsgemeinde hat abgelehnt – es interessiere sie nicht, ob ein Regierungsrat einen Stacheldrahtzaun entdeckt habe. Solche Haltungen gibt es, da spreche ich aus der Erfahrung meiner früheren Tätigkeiten. Einzelne, vielleicht auch Alpkorporationen, haben sich um solche Hinweise ganz und gar geschert, nicht nur in Bezug auf Stacheldraht, sondern auch bezüglich anderer relevanter Vollzugsthemen. Dass hier eine Strafbestimmung greifen soll, dient für mich eher der Prävention, als dass sie täglich angewendet werden sollte und wir die Behörden einklagen – so sieht das st.gallische Selbstverständnis nicht aus. Aber es ist nun einmal so, dass ein erheblicher Teil der Grundstücke den Ortsgemeinden gehört – deshalb müssen wir sie auch in die Pflicht nehmen können. Es sind vor allem Eigentümer des öffentlichen Rechts.

Sennhauser-Wil zum zweitletzten Abschnitt auf S. 11: Ich zitiere aus einem Merkblatt von «Agridea», einer offiziellen Anleitung für Tierhalter: «Stromlose Zäune vor oder nach der Beweidung müssen vermieden werden. [...] Sonst verlieren Wildtiere den Respekt vor Zäunen.» Hier wird man nun gebüsst, wenn der Zaun vor oder nach der Beweidung Strom hat. Dieser Widerspruch muss gelöst werden.

Dominik Thiel: Aufgrund der Diskussion in der letzten vorberatenden Kommission habe ich bei den Wildhütern eine Umfrage durchgeführt, wobei jeder Wildhüter von Wildtieren sprach, die sich in Weidenetzen und Litzenzäunen mit Strom verfangen hätten. Die Wildtiere, die dort leben und sich an den Zaun gewöhnen können, meiden den Zaun mit Strom. Aber Tiere, die auf der Flucht sind, verfangen sich in solchen Zäunen, ob diese nun unter Strom stehen oder nicht. Sven Baumgartner hat das ebenfalls erklärt. Wild- und Nutztiere merken, wenn ein Zaun unter Strom steht. Trotzdem verfangen sich oft Tiere darin, aber diese sind wahrscheinlich auf der Flucht, beispielsweise vor einem Wolf oder ei-

nem Hund. Auch sind es Tiere, die auf der Wanderung sind und solche Zäune nicht kennen. Das Strom-Thema ist schwierig, aber am wichtigsten ist es, dass die flexiblen Weidenetze möglichst schnell abgeräumt werden.

Huber-Oberriet zu Bst. j: Hier heisst es, dass bestraft werden kann, wer ein verfangenes Tier der Jagdgesellschaft nicht unverzüglich meldet. Auf meine Nachfrage hin meinten die Bauern, sie würden die Mitglieder der Jagdgesellschaft nicht kennen, sehr wohl aber den Wildhüter. Deshalb müsste man hier unbedingt die Ergänzung «oder den Wildhüter» anbringen. Man kann nicht verlangen, dass ein Bauer oder ein Tierhalter die Mitglieder der Jagdgesellschaft kennt. Meist wissen selbst die Jäger nicht, wer in der anderen Jagdgesellschaft ist und wo genau die Grenzen der jeweiligen Jagdgesellschaften liegen. Die Wildhüter kennt man in der Regel, da es im Kanton St.Gallen nur sieben gibt.

Regierungsrat Tinner: Wenn im Rahmen der Beratung eine solche Ergänzung eingebracht werden würde, würden wir uns nicht dagegen wehren.

5.2 Beratung Entwurf

Artikel 41^{sexies} (2. Anforderungen im Allgemeinen)

Schulthess-Grabs: Ich beantrage, Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. a JG wie folgt zu formulieren:

«ist für wildlebende Tiere gut sichtbar (Empfehlung: Warnfarbe Blau);»

Hier würde ich eine Präzisierung im empfehlenden Sinn beliebt machen, nämlich damit klar ist, dass als «gut sichtbar» die Farbe Blau gilt.

Huber-Oberriet: Der Antrag von Schulthess-Grabs ist abzulehnen.

Das mag vielleicht für die Weidenetze zutreffen, aber gilt nicht für andere Zäune. Sonst bräuchte es noch weitere Präzisierungen. Ein Lattenzaun ist beispielsweise gut sichtbar, deshalb sollte man diesen nicht blau-weiss streichen müssen.

Pool-Uznach (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag von Schulthess-Grabs ist abzulehnen.

Es heisst «für wildlebende Tiere gut sichtbar». Dominik Thiel hat uns vorhin erklärt, was mit gut sichtbar gemeint ist, darüber gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse. Ich glaube nicht, dass das Gesetz mit einer Empfehlung ergänzt werden muss.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag von Schulthess-Grabs ist abzulehnen.

Eine solche Formulierung gehört nicht ins Gesetz. Zudem dürfen Mutationen nicht ausgeschlossen werden. Es kann sein, dass Wildtiere plötzlich andere Farben besser erkennen.

Freund-Eichberg: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 41^{sexies} Abs. 2 JG zu streichen.

Diesem Absatz folgend muss ein Durchgang für wildlebende Tiere gemacht werden, wenn die Zugänglichkeit des Waldes dauerhaft eingeschränkt ist. Es fehlen aber genaue

Masse. Wie breit muss der Durchgang sein? Sollen es beispielsweise ein Kilometer oder 200 Meter sein? Der Absatz muss entweder gestrichen werden oder falls dies nicht möglich sein sollte – Dominik Thiel hat bereits gut begründet weshalb –, dann braucht es den Zusatz: «Wer die Tiere weiden lässt, hat den Wald durch einen Zaun zu schützen.» Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat diesen Zusatz in Art. 18 Abs. 1 der kantonalen Waldverordnung. Ohne eine solche Ergänzung kommt es bei der Ausführung zu Problemen.

Huber-Oberriet: Ich beantrage, Art 41^{sexies} Abs. 2 JG wie folgt zu formulieren:

«Schränkt der Zaun von unbeweideten Flächen die Zugänglichkeit des Waldes ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet.»

Ich verstehe Freund-Eichberg und möchte ihn indirekt unterstützen. Diese Formulierung entspräche den Ausführungen von Dominik Thiel. Wenn die Flächen beweidet sind, muss die Zugänglichkeit nicht gewährleistet sein, bei unbeweideten Flächen aber schon.

Regierungsrat Tinner: Der Kompromissvorschlag von Huber-Oberriet deckt die Obstanlagen nicht ab. Wie heute Morgen bereits erklärt, geht es um zwei Elemente: Um den Durchgang bei unbeweideten Flächen und um die Obstanlagen. Wir bräuchten für diesen Teil also ebenfalls eine Bestimmung, sonst ist die Regelung unvollständig.

Huber-Oberriet: Dann braucht es noch eine Bestimmung für ganzjährig eingezäunte Flächen. Hier kann der Rechtsdienst sicher eine passende Formulierung vorschlagen. Aber ich gebe Freund-Eichberg Recht – wir sollten das Gesetz so gestalten, dass beim Lesen klar wird, was gemeint ist. Nicht, dass es später heisst, die Auslegung des Gesetzes lasse den Spielraum nicht zu. Wer geht schon in den Gesetzesmaterialien nachschauen, was gemeint war?

Freund-Eichberg: Ich beantrage, Art 41^{sexies} Abs. 2 JG wie folgt zu formulieren:

«Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet. Wer die Tiere weiden lässt, hat den Wald durch einen Zaun zu schützen.»

Das ist eigentlich das Gegenteil von dem, was ich wollte. Ich wollte die Nutztiere einzäunen, aber ich finde keinen besseren Text, ausser den Antrag von Huber-Oberriet.

Huber-Oberriet: Bei meinem Antrag bräuchte es zusätzlich noch einen Begriff für die dauernden Anlagen. In einem zweiten Teil des Satzes müssten die Obstplantagen umfasst sein.

Regierungsrat Tinner: Mein Vorschlag wäre:

«Schränkt der Zaun unbeweideter Flächen die Zugänglichkeit des Waldes ein beziehungsweise dauerhaft, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet.»

Allenfalls müssten wir den Begriff der Dauerhaftigkeit legislativ nochmals prüfen. Aber die Formulierung würde dem Sinn und Zweck, den die Antragssteller verfolgen, in etwa entsprechen.

Pool-Uznach: Ich denke ebenfalls, dass der Begriff «dauerhaft» wie im Vorschlag von Regierungsrat Tinner vorkommen sollte. Das finde ich wichtig. Der Antrag von Freund-Eichberg will etwas anderes. Hier geht es darum, dass das Wild Zugang hat und nicht, ob der Wald geschützt ist. Das ist nicht die gleiche Aussage.

Güntzel-St.Gallen: Wenn ich die Argumentation von Dominik Thiel von heute Morgen noch einigermassen präsent habe, geht es um die Fälle, in denen ein Zaun zwar steht, aber während dieser Zeit nicht benötigt wird. Das ist für mich die andere Einschränkung. Man könnte dem jetzt bestehenden Satz noch anfügen:

«[...] eingerrichtet, sofern oder in der Zeit, während der der Zaun nicht benötigt wird.»

So habe ich es verstanden. Es soll kein generelles Verbot sein mit der Folge, dass überall zwingend ein Durchgang vorhanden sein muss, sondern nur dann, wenn ein Zaun während einer gewissen Zeit nicht mehr benötigt wird. Ich habe bereits in Bezug auf Art. 41^{octies} gesagt, in diesem Fall müsste der Zaun abgelegt werden. Ich wurde aber darauf hingewiesen, dass mit dieser Regelung nicht die mobilen, sondern die fixen Zäune gemeint sind.⁹ Das Einzige, womit ich nicht einverstanden bin, ist, dass der Rechtsdienst alleine entscheidet. Ich möchte sicher sein, was das Ziel ist. Mit dieser Formulierung haben wir aber etwa drei verschiedene Ziele.

Widmer-Mosnang: Ein weiterer Formulierungsvorschlag meinerseits wäre:

«Die Zugänglichkeit des Waldes für wildlebende Tiere muss bei nicht beweideten Flächen sichergestellt sein.»

Regierungsrat Tinner: Eigentlich geht es darum, die Zugänglichkeit sicherzustellen, und zwar dauerhaft – unabhängig davon, ob es ein Zaun ist, der wieder abgeräumt werden kann, oder eine Obstanlage. Mit folgender Formulierung wären wir in der Auslegung frei, damit kann sowohl eine unbeweidete Fläche als auch eine Obstanlage gemeint sein. Ich denke, das wäre eine Präzisierung im Sinne der Überlegungen.

«Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes dauerhaft ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet»

Huber-Oberriet: Ich ziehe meinen Antrag zurück und übernehme den Vorschlag von Regierungsrat Tinner als Antrag. Ich beantrage, Art 41^{sexies} Abs. 2 JG wie folgt zu formulieren:

«Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes dauerhaft ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet»

Regierungsrat Tinner kann selber keinen Antrag stellen. Ich finde den Vorschlag von Regierungsrat Tinner gut und würde die Formulierung so übernehmen. Meinen Antrag ziehe

⁹ Siehe Abschnitt 3.5, S. 17.

ich zurück. Damit wäre auch die Frage der Dauerhaftigkeit geregelt. Die Beweidung ist nicht dauerhaft; zumindest über den Winter gibt es keine Beweidung.

Güntzel-St.Gallen: Ich stelle keinen Antrag, sondern stelle lediglich fest, dass eine Frage mit dieser Formulierung noch nicht gelöst ist, nämlich, auf welche Breite sich das bezieht. Hier bleibt ein Ermessens- oder Interpretationsspielraum. Die klarere Lösung wäre, Art 41^{sexies} Abs. 2 JG zu streichen – Freund-Eichberg hat einen entsprechenden Antrag im Namen der SVP-Delegation gestellt. Wie wir heute Morgen gehört haben, kann die Verwaltung oder der Wildhüter im Einzelfall gut mit dem Eigentümer sprechen – das wäre kein grosses Problem.

Huber-Oberriet: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Sollte Art 41^{sexies} Abs. 2 JG gestrichen werden, könnte das plötzlich unter das Baubewilligungsverfahren fallen. Das möchten wir nicht. Dort haben wir bereits genügend Probleme mit Zäunen von Häusern, die sich ausserhalb der Bauzone befinden. Ich hätte lieber eine pragmatische Lösung in diesem Gesetz. Wenn es unter das Baubewilligungsverfahren fällt, haben wir ein Problem, denn ausserhalb der Bauzone darf man nicht einmal mehr die eigene Parzelle einzäunen, auch wenn es nur 700m² sind.

Pool-Uznach: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Es handelt sich dabei um eine Kernaussage der Initiative, deshalb sollte Art 41^{sexies} Abs. 2 JG nicht gestrichen werden.

Freund-Eichberg: Natürlich handelt es sich um einen Teil des Initiativtextes. Die Initiative ist jedoch sehr restriktiv und auf Verbote ausgerichtet. Im Gegenvorschlag braucht es eine pragmatische Lösung. Wenn sich der Antrag Huber-Oberriet auf eine Obstplantage bezieht, begreife ich das. Aber was heisst «dauerhaft»? Ich habe einen Litzendraht, der dauerhaft steht. Auch wenn ich die Tiere vielleicht nicht dauerhaft dort weiden, kommen sie meist nach vier bis fünf Wochen wieder. Ich kann doch nicht jedes Mal zwei Kilometer Zaun auf- und wieder abbauen. Der Begriff «dauerhaft» kann sich höchstens auf Zäune um Vegetationen beziehen, sonst haben wir ein Problem. Dann hätte ich lieber den Wortlaut des Entwurfs der Regierung mit einem Zusatz für die weidenden Tiere¹⁰.

Güntzel-St.Gallen: Weiter halte ich nochmals fest, wenn wir die Formulierung «[...] werden Durchgänge für wilde Tiere eingerichtet» so belassen, ist noch nicht festgeschrieben, wer dafür verantwortlich ist. Ist es die Verwaltung oder der Eigentümer? Wer entscheidet, ob es einen Durchgang braucht? Am Schluss ist es eine Interpretationsfrage. Bis jetzt gibt es dazu keine genauen Angaben. Darum wäre die Streichung konsequent – und wenn wir jedes Mal sagen, dass es aber so in der Initiative steht, dann müssen wir hier nichts mehr diskutieren.

Regierungsrat Tinner: Es wurde auf einen Aspekt aufmerksam gemacht, nämlich das Baubewilligungsverfahren. Wenn sie als Betroffener mit dem ANJF zusammenarbeiten können – davon bin ich überzeugt –, fahren alle und vor allem die Landwirte besser, als wenn sie für einen dauerhaft einzurichtenden Zaun mit dem Baudepartement verhandeln müssen. In

¹⁰ Vgl. Antrag auf S. 24.

diesem Fall würde ein BAB¹¹-Verfahren durchgeführt werden. Das ANJF könnte dabei einen Mitbericht abgeben. Eine Güterabwägung fände bei uns aber nicht mehr statt, sondern nur eine Beurteilung durch das Amt als solches. Mit der vorliegenden Variante hätten wir aber eine relativ pragmatische Lösung, die auf beiden Seiten einen gewissen Spielraum zulässt. Natürlich – Dominik Thiel hat es erklärt – wird das in der Regel vor Ort mit den Betroffenen besprochen, bestimmt und festgehalten und es gibt nicht jedes Mal eine Verfügung. Wenn jemand eine Verfügung will, stellen wir diese selbstverständlich aus. Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Antrag von Huber-Oberriet zu folgen. Ich kann auch mit der Streichung leben, aber u.a. für die Landwirte würde das sicherlich einen Mehraufwand bedeuten.

Pool-Uznach: Es wurde gesagt, man wisse nicht, wer für die Schaffung des Durchgangs verantwortlich ist. In Art. 41^{sexies} Abs. 3 JG heisst es: «Die Pflichten gemäss Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt, wer den Zaun nutzt oder wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich der Zaun befindet.» Somit ist diese Frage geregelt.

Dominik Thiel zum Antrag von Freund-Eichberg: Ich weise darauf hin, dass gemäss Waldgesetzgebung¹² die Waldweide per se verboten ist.

Freund-Eichberg: Ich ziehe den Streichungsantrag, im Namen der SVP-Delegation, zurück. Wir können dem Antrag von Huber-Oberriet – obwohl auch diese einen Ermessensspielraum offenlässt – zustimmen.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass nun zu Art 41^{sexies} Abs. 2 JG zwei Anträge bestehen. Der Antrag Huber-Oberriet sowie der Antrag Freund-Eichberg mit einer Ergänzung für Abs. 2.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag von Huber-Oberriet dem Antrag von Freund-Eichberg mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Huber-Oberriet mit 13:2 Stimmen zu.

Widmer-Mosnang zu Art. 41^{sexies} Abs. 2: Wir haben relativ viele Damhirschhaltungen, die meisten davon werden wohl bewilligt sein. Auch sonst gibt es bereits viele komische Einzäunungen, auch von Liegenschaften in- und ausserhalb des Waldes. Was bedeutet diese neue Regelung über die Sicherstellung der Zugänglichkeit für die bestehenden Anlagen?¹³

Kommissionspräsidentin zu Schulthess-Grabs: Halten Sie an Ihrem Antrag fest?

Schulthess-Grabs: Ich ziehe meinen Antrag zu Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. a JG zurück.

¹¹ Bauen ausserhalb von Bauzonen.

¹² Vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).

¹³ Siehe Antwort auf S. 29.

Art. 41^{quinquies} (b) Zäune)

Krempf-Gnädinger-Goldach: Ich beantrage Rückkommen auf Art. 41^{quinquies} JG.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Rückkommensantrag von Krempf-Gnädinger-Goldach mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Krempf-Gnädinger-Goldach: Art. 41^{quinquies} JG enthält zwei Wörter, die relativ unklar definiert sind. Das eine ist «dauerhaft» in Abs. 2, – darüber haben wir vorhin schon diskutiert – das andere ist «unverhältnismässig» in Abs. 1. Sollte man hier nicht festhalten, wer darüber entscheidet, was «dauerhaft» und vor allem was «unverhältnismässig» ist?

Güntzel-St.Gallen: Wenn solche Begriffe im Gesetz enthalten sind, entscheidet im Streitfall nicht einfach jemand aus der Verwaltung, sondern der Richter. D.h., die Verwaltung wird im Einzelfall eine Bussenverfügung aussprechen. Wird diese angefochten, entscheidet danach der Richter. Wenn wir Begriffe verwenden, die einen Interpretationsspielraum zulassen, können wir sie nicht gleichzeitig mit einer Fussnote versehen und sagen, dass der Regierungsrat oder das ANJF entscheidet. Im Prinzip ist es eine offene Frage, über die mittels Rechtsprechung entschieden wird. Ansonsten müssen wir andere Wörter verwenden.

Böhi-Wil: Im Anschluss wird es eine Verordnung geben. Inwieweit werden in der Verordnung gewisse Sachen präzisiert?

Claudio Gamma: Es gibt mit der Jagdverordnung vom 19. Mai 2015 (sGS 853.11; abgekürzt JV) bereits eine Verordnung, die sich aber nicht zu dieser Frage äussert. Ob wir diese Verordnung noch anpassen, hängt u.a. davon ab, wie viele offene Fragen bestehen bleiben und ob es im gesetzlich vorgegebenen Rahmen tatsächlich noch Konkretisierungen braucht. Aktuell handelt es sich hier meiner Meinung nach bereits um eine sehr weitgehende, präzise Regelung – bereits mehrere Artikel im Gesetzesentwurf behandeln nur die Zäune. Im Moment sind in der Verordnung keine Präzisierungen vorgesehen. Wir müssen jedoch das Resultat abwarten.

Güntzel-St.Gallen: Wenn wir etwas Präziseres wollen, müssen wir andere Wörter verwenden – aber selbst die sind meistens noch interpretationsbedürftig. Es liegt nicht im Ermessen der Regierung, ob und wie sie hier etwas präzisieren will. Diese nichtmessbaren Begriffe können nicht einfach in einer Verordnung präzisiert werden, wir müssen der Regierung die Kompetenz dazu erteilen. Wenn es in einer Verordnung heisst «Die Detailfragen regelt die Regierung», ist das klar auf einen Artikel bezogen. Regierungsrat Tinner ist sich dessen sicher bewusst.

Regierungsrat Tinner: Das ist mir sehr wohl bewusst. Ich kann die Aussage von Claudio Gamma bestätigen. Weder ich, noch die Regierung, sind davon ausgegangen, dass wir hier zusätzliche Verordnungsbestimmungen erlassen werden. In der Vorlage ist bereits sehr vieles detailliert aufgeführt. Für das zuständige Amt sind die Fragen in Bezug auf den Stacheldraht und die Zuständigkeit im Wald definiert. Wir wissen heute schon, wer im Wald zuständig ist, deshalb müssen wir keine weiteren Zuständigkeiten festlegen. Wenn es zu einem Streitfall kommt, geht dieser durch die ganze Verwaltungspraxis und es kommt zu einem Ergebnis, das wir akzeptieren müssen. Nun haben wir die Grundsätze festgelegt, meiner Meinung nach braucht es keine weiteren Präzisierungen.

Widmer-Mosnang: Ich habe vorhin zu Art. 41^{sexies} Abs. 2 JG die Frage gestellt, wie es sich mit bereits bestehenden bewilligten Zäunen verhält – unter Abs. 1 gibt es einen entsprechenden Passus. Wir schaffen hier neue Gesetzesartikel mit neuen Regelungen, aber wie gehen wir mit Zäunen um, die in den letzten 20 bis 40 Jahren bewilligt wurden, beispielsweise für die Damhirsch- oder andere Tierhaltungen, bei denen der Wald nicht mehr zugänglich ist?

Kommissionspräsidentin: Ich entschuldige mich, dass ich die Frage nicht beantworten liess und nach der Abstimmung direkt weitergefahren bin.

Regierungsrat Tinner: Hier gilt natürlich die Bestandesgarantie – wenn etwas rechtmässig bewilligt ist, dann gilt das. Beim Ausarbeiten der Vorlage gingen wir von der Einschätzung aus, dass wahrscheinlich ein grosser Teil der heute bestehenden Zäune kaum ein Bewilligungsverfahren durchlaufen hat. Wenn aber eine Bewilligung präsentiert werden kann, gilt die Bestandesgarantie, daran rütteln wir nicht. Ich schliesse aber nicht aus – das gab es früher auf der kommunalen Ebene auch ab und an –, dass man eine Baubewilligung erteilt hat, obwohl man nicht zuständig war, vor allem im BAB-Bereich. Hier kann es durchaus Fälle geben, die allenfalls mit einem nachträglichen Verfahren neu aufgerollt werden und danach keine Bewilligung mehr erhalten.

Huber-Oberriet: Für alles, was die Damhirschhaltung angeht, braucht es eine Bewilligung – auch für die Tierhaltung. Die Gehege für Damhirsche müssen aber auch abgenommen werden. Diesbezüglich habe ich also keine Befürchtungen.

Güntzel-St.Gallen: Lassen wir die Damhirsche beiseite und kommen zu den anderen bereits bestehenden Zäunen. Wie Regierungsrat Tinner bin ich der Meinung, dass die Bestandesgarantie gilt. Es gab sicher Phasen in der Raumplanung, in denen keine Bewilligung nötig war, um solche Zäune zu erstellen. In solchen Fällen gibt es aber eine relativ verbindliche, wenn auch nicht absolute Bundesgerichtspraxis, wonach nach 30 Jahren Bestand einer Baute, eine Bestandesgarantie abgeleitet werden kann. Es gibt also genügend Hilfsmittel für eine Interpretation, eine absolute Antwort auf die Frage von Widmer-Mosnang gibt es aber nicht. Falls es aber eine Baubewilligung gegeben hat, gilt sicherlich die Bestandesgarantie.

Art. 41^{septies} (3. Zusätzliche Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht)

Romer-Jud-Benken: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, Art. 41^{septies} wie folgt zu formulieren:

«¹ Neuanlagen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind verboten.

¹bis Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb ~~von Bauzonen~~ des Sömmerungsgebietes verboten.

² Ausgenommen sind Zäune und Absperrungen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken und zum Schutz von Einzelobjekten.

³ Die zuständige Stelle des Kantons kann einen Zaun aus Stacheldraht bewilligen, wenn der Zaun der Absicherung einer gefährlichen Stelle vor Unfällen von Nutztieren dient und eine andere Absicherung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zäune aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb der Sömmerungszeit abzulegen.»

Die CVP-EVP-Delegation – und nicht der St.Galler Bauernverband, das möchte ich betonen – lehnt ein allgemeines Stacheldrahtverbot ab. Der Ersatz von Stacheldrähten macht nur dort Sinn, wo die Gefahren beim Ausbrechen der Tiere sehr klein sind. Die Zäune dienen in erster Linie dem Schutz der Tiere. In gewissen Gebieten ist die Gefahr von Abstürzen oder Verletzungen beim Ausbrechen der Tiere gross. Es soll weiterhin zugelassen werden, dass nicht nur Wildtiere, sondern auch die landwirtschaftlichen Nutztiere vor Verletzungen und Todesfällen geschützt werden können. Das Tierleid soll vermieden werden. Das Tierwohl steht aber bei Wild-, Haus- und Nutztieren gleichermaßen im Fokus. Der Gesetzesentwurf will ein generelles Stacheldrahtverbot mit einer umfassenden Ausnahmeregelung. Aus Sicht der CVP-EVP-Delegation führt das im Gegenvorschlag vorgesehene Ausnahmbewilligungssystem zu einem enormen administrativen Aufwand. So finden wir: Zusätzliches Konfliktpotenzial ist vorprogrammiert.

Die CVP-EVP-Delegation würde es begrüßen, wenn das allgemeine Stacheldrahtverbot nur ausserhalb von Sömmerungsgebieten gelten würde. In den Bergzonen I und II soll es verboten sein. Im Sömmerungsgebiet, auf den Alpen, soll aus Sicherheitsgründen auf ein generelles Verbot verzichtet werden. Ergänzend dazu soll die Pflicht zum Ablegen der Stacheldrähte gesetzlich verankert werden. So wäre der Stacheldraht von Oktober bis Anfang Juni abgelegt. Für das Wild wie auch die Erholungssuchenden wäre das eine mögliche Lösung. Die CVP-EVP-Delegation unterstützt die Absicht des Gegenvorschlags, dass nicht mehr genutzte Stacheldrähte zurückgebaut werden sollen. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter soll es innert einer Übergangsfrist möglich sein, diese Rückbauten vornehmen zu können. Im Gesetzesentwurf fehlen die Aussagen für den Einsatz von Stacheldraht zum Schutz von Einzelbäumen und Einzelobjekten wie Sträuchern im Rahmen der verschiedenen landwirtschaftlichen Projekte. Der gezielte Einsatz von Stacheldraht würde an vielen Orten Sinn machen.

Huber-Oberriet: Der Antrag der CVP-EVP-Delegation ist abzulehnen.

Im Sömmerungsgebiet von Mai bis Oktober Stacheldraht zuzulassen, stimmt schon von den Alpungszeiten her nicht. Es gibt Sömmerungsgebiete, die von Juni bis Oktober, aber auch von Ende April bis September genutzt werden. Die zeitlichen Einschränkungen stimmen also nicht. Im Sömmerungsgebiet gibt es die meisten Wanderer. Es gibt im Sömmerungsgebiet bereits heute viele Alpen, die keinen Stacheldraht mehr benutzen. Je länger je mehr wird der Stacheldraht entfernt und durch elektrische Zäune ersetzt. Wer würde im Herbst kontrollieren, ob der Stacheldraht wieder abgelegt wurde? Mit dem Ablegen alleine ist es nicht getan, wenn der unterste Draht noch steht, kann sich jeder Schneeschuhläufer oder Skifahrer darin verfangen. Die Zeit ist gekommen, um den Stacheldraht abzuschaffen. Für mich als Alpbesitzer – ich habe zu Beginn erklärt, dass ich einer Alpkommission angehöre – ist es wichtig, dass man die Absturzstellen mit Stacheldraht sichern darf. Es gibt viele Donnerlöcher – nicht nur im Toggenburg – und wir können nicht 25 Elektro-zäune aufstellen, um ein solches Donnerloch einzuzäunen. Den Entwurf erachte ich als vernünftig. Wenn Sie wollen, dass wir den ganzen Tag vergebens getagt haben, müssen

Sie nur am Stacheldraht festhalten. Dann hätten wir gar nicht diskutieren müssen, sondern einfach die Initiative zur Abstimmung bringen können.

Widmer-Mosnang: Huber-Oberriet sieht das etwas einfach, vielleicht ist er in dieser Sache etwas voreingenommen. Einfach, dass wir uns bewusst sind, von was wir sprechen, wenn wir über landwirtschaftliche Nutzfläche und Sömmerungsgebiete sprechen: Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Kanton St.Gallen beträgt 72'000 Hektaren, die Sömmerungsfläche 30'000 Hektaren. Die Sömmerungsfläche wird, wie es der Name sagt, im Sommer zwischen sechs und 14 Wochen genutzt. Die Zeit, ob das im April, Mai oder Juni ist, spielt eigentlich keine Rolle, im Gesetzesantrag steht «ausserhalb der Sömmerungszeit». Ich frage mich eher, wer für die Kontrolle zuständig ist. Über den administrativen Aufwand haben wir heute Morgen schon diskutiert. Jeder, der heute mit einem Mobiltelefon im Sömmerungsgebiet unterwegs ist, kann im Geoportal auf der Karte nachschauen, wem die Alp gehört. Es ist ersichtlich und klar. Die Aufsichtsorgane sind die gleichen, die die mühsamen Bewilligungsverfahren gemäss Entwurf der Regierung durchführen müssen.

Noch ein Hinweis zum Hängenbleiben mit den Skiern: Die Zäune bleiben, Stacheldraht hin oder her. Die Drähte bleiben, sie müssen einfach abgelegt werden, das ist eine ganz klare Regelung. Die Gefahren im Sömmerungsgebiet sind eine Tatsache. Darum bräuchte es eine einfache, klare Regelung. Wir müssen hier nicht einfach etwas beschliessen, nur damit die Initianten glücklich sind, dann hätten wir wirklich keine Kommissionsitzung abhalten müssen. Wir müssen die sinnvollste Lösung suchen. Wenn das Volk anders entscheidet, ist es dann so.

Güntzel-St.Gallen: Dem Antrag der CVP-EVP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich nehme Stellung zum letzten Teil des Votums von Huber-Oberriet, wonach es gar keine Sitzung gebraucht hätte. Wir diskutieren über den Gegenvorschlag und nicht über die Initiative. Über die Wahrscheinlichkeit kann sich jeder selber seine Gedanken machen. An die Vertreter des Initiativkomitees: Ich bin gespannt, wenn wir heute etwas beschliessen, ob morgen eine Information des Initiativkomitees im Tagblatt zu finden ist, dass es mit unserem Beschluss nicht einverstanden ist. Dann hat wenigstens die Information geklappt. Ich finde den Antrag der CVP-EVP-Delegation sehr sinnvoll, obwohl es für mich persönlich weder die Initiative noch den Gegenvorschlag bräuchte. Aber für mich ist es ein Kompromiss, den man vielen Leuten, die selber nachdenken, vorlegen kann. Und wenn die Initianten darüber abstimmen wollen, dann entscheidet das Volk. Für mich ist das aber kein Grund, den Antrag abzulehnen.

Jäger-Vilters-Wangs: Der Antrag der CVP-EVP-Delegation ist abzulehnen.

Freund-Eichberg hat sich beim Eintreten klar geäußert – die SVP-Delegation sei hier, um zu verhindern, dass die Initiative vors Volk kommt und sie gehe nicht nach Hause, bevor ein Gegenvorschlag zustande gekommen sei. Hier handelt es sich um ein zentrales Anliegen der Initianten und mir soll jemand nur ansatzweise erklären, warum wir auf den Alpen noch Stacheldrahtzaun einsetzen sollten. Es gibt genügend Alternativen und neue Technologien. Ich kann nicht verstehen, dass man jetzt nochmals mit diesem Vorschlag kommt. Huber-Oberriet hat es richtig erklärt, es muss Ausnahmen geben, damit sowohl Nutz- als auch Wildtiere geschützt werden können. Jetzt geht es darum zu entscheiden, ob man Stacheldrähte will oder nicht. Die Meinung der Initianten dazu ist mehr als klar.

Wir sind hier, um den bestmöglichen Gegenvorschlag auszuarbeiten – ein Kompromiss eben, wie es in der Schweiz üblich ist. Ich finde es nicht in Ordnung, dass nun der Stacheldraht wieder eingebracht wird. Damit beerdigen wir unsere Arbeit.

Sennhauser-Wil: Dem Antrag der CVP-EVP-Delegation ist zuzustimmen.

Wir sind hier, um einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Es mag die Ansicht von Jäger-Vilters-Wangs sein, dass wir das Stacheldrahtverbot abschaffen wollen. Aber wir sollten realistisch sein – in der Schweiz kennt kein anderer Kanton ein Verbot für Stacheldrahtzäune. Das hat auch seinen Grund. Im Jura gibt es hunderte von Kilometern mit Stacheldraht. Es ist ein Kompromiss, wenn wir sagen, dass es im Sömmerungsgebiet Sinn macht und ein Entgegenkommen, dass der Stacheldraht ausserhalb der Sömmerungszeit abgelegt werden muss. Wir wollen eine sinnvolle Lösung. Für uns wäre dies eine.

Huber-Oberriet: Ich möchte an das Abstimmungsverhalten der Bevölkerung bei gewissen Abstimmungen erinnern. Mir ist es ein Anliegen, dass wir auf den Alpen weiterhin sinnvoll wirtschaften können. Darum bevorzuge ich einen Gegenvorschlag eher mit minimalen als mit maximalen Anpassungen. Das Volk wird allen unseren guten Überlegungen wahrscheinlich nicht Folge leisten, denn es sieht etwas Anderes. Ich würde sagen, dass wir eine solche Abstimmung verlieren würden. Ich bin weder Mitglied noch Befürworter des Initiativkomitees. Ich habe mich selber darüber aufgeregt. Es geht mir wie Güntzel-St.Gallen, am liebsten hätte ich weder Initiative noch Gegenvorschlag. Aber ich möchte an alle Wanderer und Biker erinnern, die sich auf den Alpen bewegen und was sie dabei sehen. Das Volk tickt heute anders und der Egoismus ist eine andere Sache. Wir können uns nicht mit dem Kanton Jura vergleichen, wir sind im Kanton St.Gallen, und die Initiative liegt auf dem Tisch. Machen wir einen Gegenvorschlag, mit dem wir leben und auf den Alpen arbeiten können. Den anwesenden Bauernvertretern möchte ich sagen: Ich bin kein Bauer, habe aber selber zwei Kühe, ein Rind und zwei Kälber. Der Stacheldrahtzaun nützt auf den Alpen rein gar nichts, wenn ein Tier von einem Hund oder einem Wolf gejagt wird. Dieses Tier durchbricht auch einen Stacheldraht. Einen 100-prozentigen Schutz wird es nie geben. Wenn ein Tier nur an einem Zaun schnuppert, dann reicht auch ein anderer Draht. Wenn sich ein Tier in Aufregung befindet, nützt auch ein Stacheldrahtzaun nichts.

Pool-Uznach: Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, muss der Stacheldrahtzaun bereits jetzt schon abgelegt werden. Es ist also kein Kompromiss, es wird jetzt schon verlangt, aber häufig nicht gemacht. Im Engadin und im Bergell, wo ich oft unterwegs bin, sieht man keinen Stacheldraht. Deswegen stürzen nicht mehr Tiere ab als an anderen Orten, obwohl es auch dort sehr steile Gebiete gibt. Es braucht also keinen Stacheldrahtzaun.

Romer-Jud-Benken: Ich möchte nochmals an die Vorführung von heute Morgen erinnern, die ich sehr eindrücklich fand. Als die Frage aufkam, was am gefährlichsten sei, hiess es, das sei das Weidenetz. Der Stacheldraht sieht per se sehr aggressiv aus. Aber das tatsächliche Problem ist das Weidenetz und nicht der Stacheldraht. Ich erinnere an die Aussage von Widmer-Wil: Zwei Drittel aller bestehenden Möglichkeiten, wo Stacheldraht eingesetzt werden kann, fallen weg. Wir befürworteten das auch, das Wohl der Wildtiere soll geschützt werden. Jedes Tier, das nicht elendig verendet, ist es wert. Aber auch die Arbeit aller Äpler soll gewürdigt werden. Ich habe mit dem Ortsgemeindepräsidenten einer umliegenden Gemeinde Rücksprache genommen. Er meinte, auch sie hätten Alpen und würden viele Elektrozaune einsetzen. Aber wenn sie das ganze Gebiet mit Stacheldraht

einzäunen könnten, würde auch nicht die Gefahr bestehen, dass nach einem Sturm oder nach Wintereinbruch die Elektrozäune nicht mehr funktionierten und die Nutztiere ausbrechen können. Älpfer sein ist nicht irgendein romantisches Abenteuer, sondern ein knochenharter Job. Wenn sie wenigstens die Sicherheit erhalten, dass sie im Sömmerungsgebiet Stacheldraht einsetzen dürfen, haben wir ein grosses Entgegenkommen gezeigt.

Regierungsrat Tinner: Wir müssen realistisch sein: die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission sind klar. Das sind wohl mindestens 8 Stimmen zugunsten des CVP-EVP-Antrags. Der Entscheid ist wegweisend für den weiteren Verlauf zum Thema Stacheldraht. Ich weise darauf hin: Wenn Sie dem Antrag der CVP-EVP-Delegation folgen, wird die Regierung ein rotes Blatt machen und versuchen, ihre Argumente nochmals aufzuzeigen. Das wird sicher auch zu einer Diskussion im Parlament führen. Wir können hier noch den ganzen Nachmittag dafür oder dagegen argumentieren – die Meinungen sind gemacht. Ich mache beliebt, dass die Kommissionspräsidentin über den Antrag abstimmen lässt, damit wir über die übrigen Anpassungen diskutieren können. Wir haben im Departement lange diskutiert, auch über die vorliegende Variante und sind in der Projektbearbeitung zum Schluss gekommen, dass das den Initianten nicht genügen wird. Ich bin überzeugt, dass es hier um eine Güterabwägung geht. Es ist mir wichtig, dass Sie das von mir nochmals gehört haben. Der Schuss kann gewaltig nach hinten losgehen, dessen muss sich die vorberatende Kommission und später auch das Parlament bewusst sein. Ich bin sehr entspannt und kann mit den Entscheiden gut leben. Der Vollzug war ebenfalls ein Thema. Dort setzen wir darauf, dass sich die Bewirtschafter im Sömmerungsgebiet an die Vorgaben dieses Gesetzesartikels halten werden. Dadurch wäre schon vieles gewonnen.

Freund-Eichberg: Auch mein Ziel ist es, eine gute Lösung zu finden. Zum jetzigen Zeitpunkt bin ich mir nicht ganz sicher, ob dies so ist. Vielleicht gibt es noch eine bessere Lösung, dies ist durchaus möglich. Einen wichtigen Hinweis für die Leute, die keine Bauern sind: Pool-Uznach hat gesagt, dass es im Engadin keine Stacheldrahtzäune gäbe. Das Engadin ist sehr grossflächig, da braucht es keinen Stacheldraht. Dasselbe in den Bündner Alpen. Es sind nicht die Hochalpen, die Stacheldraht brauchen, sondern die kleinen, steilen Höhen. Wir diskutieren hier über Gebiete, die Stacheldraht heute noch nutzen, nicht über die grossen Alpen, wo er noch nie genutzt wurde. Ich wollte um einen Kompromiss feilschen. Was würde sich ändern, wenn bei Abs. 1 «grundsätzlich verboten» stehen würde? Damit würde aufgezeigt, dass es Ausnahmen geben kann.

Regierungsrat Tinner: Es gibt Ausnahmen. Wir haben sie definiert, nämlich die absturzgefährdeten Stellen. Wenn wir noch weitere Ausnahmen möchten, müssten wir diese noch anfügen. Wir konnten in der Projektbearbeitung keinen anderen Grund für einen Stacheldraht erkennen, als eine absturzgefährdete Stelle. Wir müssen jetzt ehrlich sein und einen Grundsatzentscheid fällen – entweder Richtung Antrag der CVP-EVP-Delegation oder Richtung Entwurf der Regierung. Eine Lösung dazwischen werden wir heute Nachmittag nicht ausarbeiten können, sonst hätten Sie uns sicher einen zusätzlichen Ausnahmegrund vorgeschlagen. Wir sollten jetzt darüber abstimmen, wie es die Kommissionspräsidentin vorgeschlagen hat. Dann wissen wir, in welche Richtung es geht. Dieser Artikel ist wegweisend.

Schulthess-Grabs: Ich bin zwar keine Bäuerin, aber ich habe vor vielen Jahren auf einer Alp gearbeitet und gehe immer wieder auf eine Alp. Die Stacheldrähte waren vor Jahren ein Thema, als man die Tiere ohne Hirten auf die Alp brachte. So kleine Alpen gibt es

auch heute noch. Dennoch ist es meiner Meinung nach Schnee von gestern. Das braucht es nicht mehr, wenn man Alpen mit einem Hirten bewirtschaftet. Dieser hütet die Tiere, zäunt sie periodisch ein und schaut nach ihnen. Dort, wo die Tiere absturzgefährdet sind, bin ich mit einem Stacheldraht in Ausnahmefällen einverstanden. Sonst braucht es diese nicht, es gibt genug Alternativen. Zu einer Herde gehört ein Hirte und alle, die Tiere auf die Alp bringen, möchten dies auch so und nicht einen Stacheldraht.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-EVP-Delegation mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 41^{octies} (4. Zusätzliche Bestimmungen für flexible Weidenetze)

Huber-Oberriet (im Namen der FDP-Delegation): Ich beantrage, Art 41^{octies} Abs. 1 Bst a JG wie folgt zu formulieren:

«kontrolliert regelmässig, ob sich ein wildlebendes Tier im Weidenetz verfangen hat. Sie oder er meldet ein verfangenes Tier unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut;»

Freund-Eichberg: Dem Antrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Es ist speziell, wenn der Nutzer dies melden muss. Er macht sich strafbar, wenn der Wildhüter den Zaun nicht ganz genau nach Schule aufgestellt hat. Schon deswegen kann er strafbar gemacht werden. Deshalb braucht es diese Ergänzung. Die Formulierung bereitet mir Mühe, dass derjenige, der etwas nutzt, das melden muss.

Krempf-Gnädinger-Goldach: Was ist, wenn das Tier nicht verletzt ist? Man nimmt es heraus und es springt davon. Dann braucht es keine Meldung?

Dominik Thiel: Dann ist das so. Dann springt es weg. In unserer Statistik haben wir natürlich die Fälle, welche die Bauern gemeldet haben. Es gibt aber auch Fälle, bei denen das Tier wegspringt oder der Bauer es selber herausnimmt und nicht meldet – dies ist die Realität.

Regierungsrat Tinner: Im Gesetzestext ist von einem verfangenen Tier die Rede. Ich gehe davon aus, dass das Tier noch im Weidenetz ist, wenn es sich verfangen hat. Wenn es davonkommt, weil man das Netz aufschneidet, dann ist es nochmals gut gegangen. Ein Hinweis: Wenn Sie auf der Strasse ein Wildtier anfahren, müssen Sie dies ebenfalls melden, sonst verlieren Sie den Fahrausweis. Wir haben heute Morgen ausführlich gehört, dass man diese Weidenetze mit dem neusten Stand der Technik zäunt. Ich gehe davon aus, dass der Bauer weiss, wie ein Zaun aufzustellen ist. Ich empfehle Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen und keine weiteren Anträge zu diesem Artikel zu stellen.

Freund-Eichberg: Ich wollte keinen Antrag stellen, ich habe nur eine Bemerkung gemacht.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 41^{nonies} (5.Vollzug)

Romer-Jud-Benken: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, Art. 41^{nonies}

Abs. 1 JG wie folgt zu formulieren:

«Die zuständige Stelle des Kantons ~~verhindert durch geeignete Anordnungen das Errichten~~ ordnet die Beseitigung eines unzulässigen oder verbotenen Zauns ~~oder ordnet dessen Beseitigung an.~~»

Regierungsrat Tinner: Claudio Gamma, hat vielleicht noch eine Ergänzung. Funktioniert diese Formulierung der CVP-EVP-Delegation?

Claudio Gamma: Ja.

Widmer-Mosnang: Unsere Überlegung war, dass uns diese Vorgehensweise, dass eine Anordnung gemacht wird, um etwas zu verhindern, das sowieso verboten ist, nicht bekannt war. Gibt es das sonst irgendwo im Gesetz?

Claudio Gamma: Davon ausgehend, dass der Antrag der CVP-EVP-Fraktion zu Art. 41^{septies} JG im Kantonsrat durchkommt und dieser Artikel formell geändert wird, passt dieser Antrag in das von Ihnen vorgeschlagene System. Insofern sehe ich ihn dann als konsequent an.

Egli-Wil: Ich finde, er passt auch sonst. Ich sehe darin eine Vereinfachung. Wenn der Kanton etwas verhindern will, läuten bei mir die Alarmglocken. Das heisst, dass Leute herumschleichen, um Verbotenes zu verhindern. Dies ist meine Interpretation.

Regierungsrat Tinner: Nein, dem ist nicht so. Unsere Logik ist eine andere als die der CVP-EVP-Delegation. Darum kann man hier keinen direkten Vergleich machen. Wären Sie dem Entwurf der Regierung gefolgt, würde es bei Art. 41^{nonies} JG darum gehen, bereits unrechtmässig erstellte Zäune zu verhindern bzw. deren Beseitigung anzuordnen. Folgen Sie dem Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 41^{septies} JG und sagen, Stacheldrähte dürfen im Sömmerungsgebiet angewendet werden, dann interessiert es niemanden mehr, ob diese nun widerrechtlich oder korrekt erstellt wurden. Hier haben wir eine andere Logik. Ich bitte Sie, konsequent zu sein und diesem Antrag der CVP-EVP-Delegation mit dieser Folgeanpassung zuzustimmen.

Widmer-Mosnang: Man muss doch keine Anordnung machen, um etwas zu verhindern, das sowieso verboten ist. Diese Logik – ich habe auch noch in den Gesetzesgrundlagen nachgeschaut – ist nicht nachvollziehbar. Verboten ist verboten. Dann muss man es nicht richten, auch nicht mit einer Bewilligungspflicht. Hier müsste man ein praktisches Beispiel bringen.

Güntzel-St.Gallen: Der erste Teil des Antrags ist mir klar und hat meine Unterstützung. Wenn etwas verboten ist, muss nicht nochmals gesagt werden, dass die Regierung die Einhaltung sicherstellen muss. Was ich nicht verstehe, ist die Diskussion zu Abs. 2, denn dieser bleibt unverändert. Meine Frage an Regierungsrat Tinner oder die anwesenden Fachleute: Was ist der Unterschied zwischen der Formulierung in Art. 41^{nonies} Abs. 2 JG: «Sie kann bei einem Zaun, der die Zugänglichkeit des Waldes einschränkt, das Einrichten von Durchgängen für wildlebende Tiere anordnen.», und derjenigen, die wir vorher lange bei Art. 41^{sexies} Abs. 2 JG diskutiert haben: «Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des

Waldes dauerhaft ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet.»? Geht es hier um unterschiedliche Zaunarten, einmal um flexible und einmal um fixe?

Regierungsrat Tinner: Ja, das ist der Unterschied. Es geht jetzt um Bestimmungen für flexible Weidenetze.

Güntzel-St.Gallen: Dann ist dieser Teil selbst für einen Juristen klar. Das andere ist für mich logisch.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-EVP-Delegation mit 14:1 Stimmen zu.

Art. 61 (Aufgaben)

Romer-Jud-Benken: Ich habe mich vorhin bezüglich der Aufsichtsorgane erkundigt, da wir davon ausgingen, dass es sich nur um die Wildhüter handle. Wir haben aber eine Präzisierung von Dominik Thiel erhalten, weshalb die CVP-EVP-Delegation einen vorgängig eingereichten Antrag zu Art. 61 JG nicht stellt.

Art. 65 (Strafbestimmungen)

Huber-Oberriet: Hier müsste bei Art. 65 Abs. 1 Bei Bst. j JG konsequenterweise «oder die Wildhut» ergänzt werden.

Regierungsrat Tinner: Das wird entsprechend angepasst. Das ist eine Folgekorrektur¹⁴.

Widmer-Mosnang: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, Art. 65 JG wie folgt zu formulieren:

- «¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder ein in einer Wildruhezone geltendes Verbot oder Gebot missachtet;
 - b) als Mitglied der Jagdgesellschaft nicht kontrolliert, ob sein Jagdgast zur Jagd berechtigt ist;
 - c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;
 - d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht;
 - e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung als Jagdaufsicht;
 - f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt;
 - g) gegen eine Bestimmung der Verordnung der Regierung oder der Jagdvorschriften der zuständigen Stelle des Kantons verstösst, wenn die Verordnung oder die Jagdvorschriften einen Verstoss gegen die Bestimmung ausdrücklich als strafbar bezeichnen;

¹⁴ Folgeanpassung aus Art. 41^{octies} Abs. 1 Bst. a JG.

- h) als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks ohne Bewilligung einen verbotenen Zaun oder eine verbotene Absperrung aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien erstellt ~~oder nutzt~~ oder eine Erstellung durch Dritte duldet;
- i) als Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich ein nicht bewilligter verbotener Zaun oder eine nicht bewilligte verbotene Absperrung befindet, nicht für die Beseitigung des Zauns oder der Absperrung sorgt; ~~Steht das Grundstück im Eigentum einer juristischen Person, ist Satz 1 dieser Bestimmung auf die Organe der juristischen Person anwendbar~~;
- j) als Nutzerin oder Nutzer eines flexiblen Weidenetzes ein verfangenes Tier nicht unverzüglich der Jagdgesellschaft meldet;
- k) als Nutzerin oder Nutzer ein flexibles Weidenetz nicht fristgemäss abräumt;
- l) als Nutzerin oder Nutzer einen elektrischen Zaun entgegen Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses unter Strom stehen lässt.

² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.»

Die Überlegung hinter der Anpassung der Bst. h bis Bst l ist, dass die Zuständigkeit zu unklar war – ist es der Nutzer bzw. Betreiber des Zauns oder die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer? Hier müsste man eine Präzisierung machen, denn vieles ist unsicher. Andererseits haben wir den Einwand von Freund-Eichberg, in welchem er zu Recht sagt, dass unter Bst. g bereits alle Verfehlungen gegen die jagdgesetzlichen Grundlagen umschrieben seien. Wir könnten also alles streichen und Bst. g anwenden. Das ist eine Grundsatzdiskussion. Die einzelnen Buchstaben der Bestimmung müssten konkretisiert und auch die Nutzerinnen und Nutzer konkret erwähnt werden.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Wie gehen wir vor? Ich habe grundsätzlich mit Bst. a und der Busse von Fr. 20'000.- ein Problem. Wie ist man auf diese Zahl gekommen? Ich habe das Gefühl, das wurde etwas emotional entschieden. Fr. 20'000.- finde ich völlig unverhältnismässig.

Regierungsrat Tinner: Ich weise daraufhin, dass Art. 65 Abs. 1 Bst. a bis g Bestandteil der heutigen Gesetzgebung sind. Wir haben hier nichts angepasst, die Fr. 20'000.- wurden damals bei der Revision übernommen. Im PBG beträgt die Busse sogar bis maximal Fr. 30'000.-. Hier haben wir nichts verändert. In Bst. h bis Bst. l haben wir lediglich die Strafbestimmungen abgebildet, welche für die Teilbereiche Weidenetze und Stacheldraht gelten. Ich bitte Sie, nicht noch Änderungen ausserhalb der Vorlage vorzunehmen. Das hat bis jetzt gut funktioniert. Laut Angaben der Untersuchungsrichter und der Strafverfolgungsbehörden wurden bis anhin Bussen bis zu 2'000 Franken ausgestellt. Die Behörden, v.a. die Justizbehörden, bewegen sich am unteren Rand. Nehmen Sie die Strafbestimmungen so an, wie sie sind und machen sie nicht noch weitergehende Präzisierungen. Die juristischen Personen kann man streichen, dies ist nicht mehr relevant in Bezug auf die Ortsgemeinden.

Claudio Gamma zur Bussenhöhe: Ich war damals nicht dabei, als im Jahr 1994 das Jagdgesetz verfasst wurde. Der Strafraum ist aber der Gleiche, wie im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; abgekürzt JSG). Dort sind als Busse für Übertretungen auch Strafen bis zu Fr. 20'000.- möglich. Wer sich strafbar macht, verstösst ausserdem oft gegen Artikel beider Gesetze. Das war wahrscheinlich die Überlegung dahinter.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: In Art. 65 Abs. 1 JG steht, «Mit Busse bis zu Fr. 20'000.- wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:» handelt – wäre es nicht denkbar, dass man nur die Grobfahrlässigkeit bestrafen würde? Wenn man darüber nicht diskutieren will, erübrigt sich die Frage. Aber da wir den Art. 65 JG sowieso überarbeiten, gehört für mich dazu, dass man diesen ganzheitlich und im Kontext anschaut.

Claudio Gamma: Zur Fahrlässigkeit gibt es eine reiche Praxis im Strafrecht. Ich empfehle, am Fahrlässigkeitsbegriff im Strafartikel nicht herumzuschrauben. In der Regel wird das Mass der Fahrlässigkeit bei der konkreten Strafzumessung mitberücksichtigt. Wenn Sie grundsätzlich noch etwas am Artikel ändern möchten, können Sie dies natürlich. Ich empfehle aber, keine Änderungen vorzunehmen, die nichts direkt mit der Initiative zu tun haben.

Güntzel-St.Gallen: Mein erster Punkt: Trifft es zu, dass es in absehbarer Zeit eine Revision des Jagdgesetzes geben wird? Falls ja, wie ist der zeitliche Stand? Mein zweiter Punkt: Ich muss Ihnen mit schlechtem Gewissen sagen, dass ich nicht mehr weiss, wieso wir damals diese Fr. 20'000.- ins Gesetz genommen haben oder ob wir überhaupt darüber diskutiert haben. Mein dritter Punkt: Gegen die neuen Ergänzungen wehre ich mich nicht, weil die Eigentümer dann eine Verantwortung haben, sondern weil eben in den einzelnen Buchstaben nur die Eigentümer erwähnt werden, nicht aber diejenigen, die das Grundstück bewirtschaften – oftmals ist das nicht der Eigentümer selbst. Der Eigentümer kann nur aktiv werden, wenn er sieht, dass etwas Verbotenes gemacht wird. Gibt es eine Pflicht, dass er regelmässig auf die Alp gehen und kontrollieren muss? Wenn wir den Antrag zu Bst. i so übernehmen, werde ich den Antrag stellen, dass man anstelle von «[...] Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks [...]» bspw. «Betreiber» schreibt und schaut, wer alles die rechtliche Verantwortung trägt.

Zum Schluss: Für mich ist klar, dass man die Grobfahrlässigkeit nicht speziell erwähnt. Wenn man es im Ingress machen würde, wäre es «vorsätzlich» oder «grob-fahrlässig». Nicht alles was fahrlässig ist, fällt darunter und es ist eine Frage der Interpretation, wo die Grenze von fahrlässig zu grobfahrlässig ist. Wenn es in absehbarer Zeit eine Revision gibt, könnte man solche Sachen dort aufnehmen.

Regierungsrat Tinner: Güntzel-St.Gallen hat Recht. Es gibt weiteren Revisionsbedarf bei der Jagdvergabe und eine Teilrevision des Jagdgesetzes wird folgen. Dies wird jetzt im Rahmen eines Projektes abgeklärt. Wenn es weiteren Revisionsbedarf gibt, kann es durchaus auch zu zwei Teilrevisionen kommen, vordringlich muss aber die Jagdvergabe gelöst werden, da es dort im Rechtsmittelfall eine Unschärfe im Gesetz gibt. Dies machen wir separat. Ich bitte Sie, sich jetzt auf die Bst. a bis Bst. l zu konzentrieren, damit wir hier ein vernünftiges Ergebnis finden.

Güntzel-St.Gallen: Ich schlage vor, dass wir jeden Buchstaben einzeln beraten.

Bst. h

Kommissionspräsidentin: Das machen wir so. Die Diskussion zu Art. 65 Abs. 1 Bst. h JG ist offen.

Freund-Eichberg: Wir haben vorgängig einen möglichen Antrag eingereicht, dass die Bst. h bis l bloss aufführen, was bereits in Bst. g steht. Muss das nochmals aufgeführt werden?

Regierungsrat Tinner zu Freund-Eichberg: Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass sich die Bst. a bis Bst. g auf das bestehende Jagdgesetz beziehen. Die Bst. h bis Bst. l betreffen vor allem die neu eingefügten und revidierten Artikel über Stacheldrähte und Weidernetze. Ich schlage vor, dass wir Bst. h bis Bst. l durchgehen, damit je Buchstaben jeweils ein Streichungs-, Ergänzungs- oder Anpassungsantrag gestellt werden kann.

Huber-Oberriet: Kann man nicht in einem neuen Bst. h alle neuen Artikel widerspiegeln, damit nicht einzelne Aufzählungen gemacht werden müssen? In den Bst. a bis Bst. g werden bereits viele Sachen aufgezählt. Man könne einen Bst. h schaffen, der auf die neuen Artikel Bezug nimmt mit entsprechenden Strafbestimmungen. Ich begreife das Anliegen von Freund-Eichberg. Kann man das nicht einfacher lösen?

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 65 Abs.1 Bst. h JG wie folgt zu formulieren:

~~«ohne Bewilligung einen verbotenen Zaun oder eine verbotene Absperrung aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien erstellt oder nutzt gegen weitere Bestimmungen des Jagdgesetzes verstösst;»~~

Das Jagdgesetz selber wird in Bst. a bis Bst. g nicht erwähnt. In Bst. g geht es um die Verordnung. Seit dem Mittagessen weiss ich, dass die Jagdvorschriften sowieso wichtiger sind als das Gesetz oder die Verordnung – zumindest gemäss Aussage von Dominik Thiel. Wenn man Bst. h so formuliert, finde ich das weniger problematisch. Dann hat man keine abschliessende Aufzählung, das hatten wir noch nie.

Claudio Gamma: Wir müssen aufpassen, dass es nicht zu einer massiven Verschärfung des Jagdgesetzes kommt. Das Jagdgesetz sieht noch ganz viele weitere Pflichten vor, z.B. die Pflicht der Jäger, Statistiken einzureichen oder Abschussvorgaben zu erfüllen. Mit einem solchen Artikel wird alles strafbar, was nicht genau dem Jagdgesetz entspricht. Ich denke, dies war nicht die Absicht.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe den Antrag zurück.

Huber-Oberriet: Ich habe noch keine Antwort auf meine Frage erhalten.

Claudio Gamma: Anstatt alles in den Strafbestimmungen einzeln auszuführen, könnte man auch per Verweis ganze Artikel zitieren. Dann wäre aber jede kleinste Nichteinhaltung eines Artikels strafbar. Das eine ist die Nichteinhaltung einer Bestimmung des Jagdgesetzes, das andere ist, ob man sich dadurch auch gleich strafbar machen soll.

Güntzel-St.Gallen: Bst. h müsste nach der vorangegangenen Abstimmung sowieso angepasst werden. Wenn Art. 41^{septies} JG im Kantonsrat durchkommt, darf Stacheldraht in gewissen Fällen ohne Bewilligung genutzt werden, ohne dass es zu einer Strafe kommt. Die Bestimmung müsste angepasst oder gestrichen werden.

Regierungsrat Tinner: Der Antrag der CVP-EVP-Delegation sieht eine entsprechende Anpassung vor.

Güntzel-St.Gallen: Das ist richtig. Ich schlage vor, dass man diesen Antrag buchstaben- oder satzweise durchgeht.

Widmer-Mosnang: Wir sprechen hier von den Stacheldrähten. Es gibt viele Stacheldrähte, die in der Landschaft oder im Wald stehen und nicht mehr genutzt werden. Hier wissen weder der Betreiber, der Nutzer noch der Pächter, wer den aufgestellt hat. Die Zuständigkeit ist nicht ganz klar. Aber der Eigentümer des Grundstücks hat für so einen Zaun gewisse Pflichten. Er hat das Grundstück – wenn er es nicht selber nutzt – dem Pächter übergeben und dies in einem Pachtvertrag geregelt. Ein permanenter Zaun – ein Stacheldraht – ist ein Teil des Grundstücks, dafür ist der Eigentümer verantwortlich. Darum muss das im Gesetz stehen. Der Eigentümer ist grundsätzlich zuständig oder duldet eine Erstellung durch Dritte. Er ist verantwortlich. Wie er das mit dem Pächter regelt, ist seine Sache. Bei den mobilen Zäunen, ist es eine andere Sache, da liegt die Verantwortung beim Nutzer. Wir haben versucht, dass in den weiteren Buchstaben zu erwähnen.

Regierungsrat Tinner: Der Vorschlag der Regierung lässt beides zu – den Rückgriff auf den Pächter – in vielen Fällen ist das die logische Konsequenz – oder den Rückgriff auf den Eigentümer. Die Fassung nach Antrag der CVP-EVP-Delegation schiebt letztlich die Verantwortung auf die Eigentümer ab. Deshalb mache ich beliebt, dem Vorschlag der Regierung zu Bst. h zu folgen. Damit hätten wir eine offene Formulierung, durch die in erster Linie auf den Pächter oder den Nutzer zugegangen werden kann und nachher auf den Eigentümer.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin gleicher Meinung. Das «als Eigentümer eines Grundstücks» sollte man weglassen. Auch «oder nutzt» muss als Konsequenz von Art. 41^{septies} gestrichen werden. Ich habe das im Antrag der CVP-EVP-Delegation übersehen, als ich vorhin erwähnt habe, dass es nach der Fassung der vorberatenden Kommission nun kein generelles Stacheldrahtverbot mehr gibt. Bei der Formulierung «eine Erstellung durch Dritte duldet» weiss ich nicht, wie das in der Praxis funktionieren soll. Ich unterstütze den Entwurf der Regierung mit der Streichung von «oder nutzt».

Huber-Oberriet: Der Stacheldraht ist nicht generell verboten, nur ausserhalb des Sömmerungsgebietes. Die Regelung müsste man so bestehen lassen. Im Sömmerungsgebiet müsste man einfach nicht büssen. Die Formulierung der Regierung ist korrekt. Von «Eigentümer» wird erst in Bst. i gesprochen. Bst. h stimmt so und ich auch kongruent mit dem Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 41^{septies} JG. Das kann man so belassen.

Kommissionspräsidentin: Güntzel-St.Gallen – Sie sind für den Entwurf der Regierung oder für den Antrag der CVP-EVP-Delegation mit der Streichung der Formulierung «oder nutzt»?

Güntzel-St.Gallen: Es muss zumindest eine klare Aussage der Regierung geben, dass die Nutzung von Stacheldrähten in Sömmerungsgebieten nicht strafbar ist, wenn der Antrag zu Art. 41^{septies} JG im Kantonsrat durchkommt. Was nach Gesetz erlaubt ist, kann nicht bestraft werden. Ob die Zäune zulässig sind, muss im Einzelfall entschieden werden.

Regierungsrat Tinner: Wenn der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 41^{septies} JG folgt, ist die Nutzung von Stacheldraht innerhalb der Sömmerungsgebiete erlaubt und kann nicht gebüsst werden. Ausserhalb des Sömmerungsgebietes und der Bauzone hingegen ist Stacheldraht verboten. Wenn dort jemand weiterhin einen solchen Zaun erstellen oder nutzen würde, müssen wir diese Person büssen können. Art. 65 Abs. 1 Bst. h JG gemäss Entwurf der Regierung funktioniert auch mit den beschlossenen Änderungen nach Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 41^{septies} JG und lässt zusätzlich offen, dass man entweder auf den Pächter oder den Grundeigentümer zugehen kann.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 65 Abs. 1 Bst. h JG mit 8:7 Stimmen ab.

Bst. i

Güntzel-St.Gallen: Warum muss hier der Eigentümer aus Sicht der Regierung erwähnt sein? Es kommen auch wieder die juristischen Personen vor, für diese setze ich mich in Bezug auf das Durchgriffsrecht aber weniger ein. Es geht mir aber um eine gewisse Verhältnismässigkeit. Ich habe erwähnt, dass ich nicht mehr weiss, weshalb man im Jahr 1994 diese Fr. 20'000.- als Busse beschlossen hat. Vielleicht war das so in der Botschaft und niemand hat es diskutiert. Bei den Bausünden, d.h. unerlaubtes Bauen, geht es um ganz andere Verletzungen, die mit dieser Busse in Höhe von Fr. 30'000.- im neuen PBG bestraft werden. Hier hingegen sind Fr. 2'000.- ein sehr hoher Betrag. Wenn die Aussagen der Staatsanwaltschaft bzw. die Auswertung der letzten Jahre und des aktuellen Jahres stimmen, dann sind die Bussen von 2'000 bis 3'000 Franken im Rahmen eines Zehntels von dem, was sie sein könnten. Darum geht es mir nicht. Es geht mir nicht darum, dass wir hier neue Straftatbestände suchen. Für mich ist auch in Bst. i in erster Linie derjenige verantwortlich, der ein Grundstück nutzt. Das ist in der Regel der Pächter, der wahrscheinlich für mehrere Jahre ein Grundstück gepachtet hat. Hier bräuchte es aus meiner Sicht eine offenere Formulierung. Das Durchgriffsrecht auf den Eigentümer ist richtig, wenn man niemand anders hat, aber es kann nicht immer nur der Eigentümer sein, wenn es eigentlich den Pächter betrifft. Die richtige Formulierung habe ich noch nicht gefunden, aber diskutieren wir einmal grundsätzlich darüber.

Widmer-Mosnang: Wir haben hier einerseits das Land in der Bauzone, das ist ein grosser Teil im Kanton St.Gallen. Dort können Stacheldrähte vorhanden sein. Das wird in der Regel bewirtschaftet oder manchmal verpachtet. Andererseits haben wir bei mehr als 50 Prozent des Landwirtschaftslandes Pachtverhältnisse. Ein Pächter übernimmt bestehende Anlagen, Zäune und Gebäude. Über den Abbruch eines festen Zauns entscheidet aber weiterhin der Eigentümer. Dem Pächter wäre das rechtlich nicht erlaubt. Es handelt sich dabei nicht nur um Stacheldrahtzäune. Darum sollte man die Eigentümer nicht streichen.

Jäger-Vilters-Wangs: Ich hätte gerne eine juristische Auskunft. Wieso wurde das aufgenommen? Die juristische Person ist doch der Eigentümer.

Regierungsrat Tinner: Das ist eine einfache Überlegung. Eigentümer sind die Ortsgemeinden und Alpkorporationen. Wenn sich diese nicht an die Regelung halten und als Eigentümer gebüsst werden, bezahlen sie diese über die Körperschaft mit öffentlichen Geldern. Sobald man aber feststellt, dass man persönlich als Mitglied eines Organs mit einer Busse belegt werden kann, entsteht Bewegung. Um Ihre Befürchtungen zu mindern, habe

ich bereits dargelegt, dass man als Organ keine Angst vor einer Strafverfolgung haben muss, wenn man aufzeigen kann, dass man den Pächter darauf hingewiesen hat, dass der Zaun widerrechtlich ist und abgebaut werden muss. Aber es ist nun einmal ein Fakt – das wissen wir alle –, dass es bei solchen Behörden oftmals Leute gibt, die solche Regeln nicht befolgen. Ich möchte nicht allgemein alle in den gleichen Topf werfen, aber gerade bei Ortsgemeinden und bei Alpkorporationen bestehen diesbezüglich gewisse konservative Vorstellungen und man versucht, die Gesetzgebung zu umgehen.

Huber-Oberriet: Dem Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 65 Abs. 1 Bst. i JG ist zuzustimmen.

Ich möchte Regierungsrat Tinner hier etwas widersprechen. Es muss hier niemand so explizit an den Pranger geführt werden. Wenn eine Ortsgemeinde, bspw. die Gemeinde Oberriet, eine Busse erhält, muss sie den Zaun abbrechen, sonst folgt ein zweites Bussverfahren. Das würde den Ortsbürgern irgendwann auffallen. Ich finde es falsch, die Ortsgemeinden hier so an den Pranger zu stellen. Manchmal entsteht bei mir das Gefühl, die Regierung wolle die Ortsgemeinden abschaffen. Die juristischen Personen, eben die Ortsgemeinden oder Alpkorporationen, stehen unter keinem Geldsegen und können nicht Busse um Busse bezahlen. Deshalb kann man gut darauf verzichten.

Sandra Stefanovic zu Güntzel-St.Gallen: Sie haben zuvor angemerkt, dass Sie eine Formulierung suchen, die nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer umfasst. Mein Formulierungsvorschlag als Ersatz für den Begriff «Eigentümer» in Bst. i wäre «dinglich oder obligatorisch Berechtigte des Grundstücks». Damit wären Eigentümer und bspw. Pächter erfasst.

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, Art. 65 Abs. 1 Bst. i JG wie folgt zu formulieren:

«als ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ dinglich oder obligatorisch Berechtigte oder Berechtigter des Grundstücks, auf dem sich ein nicht bewilligter verbotener Zaun oder eine nicht bewilligte verbotene Absperrung befindet, nicht für die Beseitigung des Zauns oder der Absperrung sorgt; Steht das Grundstück im Eigentum einer juristischen Person, ist Satz 1 dieser Bestimmung auf die Organe der juristischen Person anwendbar;»

Mit dieser Formulierung bin ich einverstanden. Ich möchte nicht die Eigentümer aus der Verantwortung ziehen, aber sie können nicht allein verantwortlich sein. Ich würde über die in den verschiedenen Anträgen geäußerten Punkte separat abstimmen. Mein Antrag betrifft die Einleitung. Die juristische Person hat für mich in dem Sinn eine Bedeutung, da es nicht in allen Fällen sonnenklar ist, wo der Durchgriff auf die Organe möglich ist und wo nur auf die juristische Person als Organisation. Wenn es einzelne Leute betrifft, dann geht es nicht darum, ob die Ortsgemeinde diese Busse bezahlt. Dann ist der Präsident oder derjenige, der es nicht gemacht hat, der Leidtragende oder bei höheren Bussen der Vorbestrafte. Dies hat bei einer Erwähnung eine Auswirkung auf den Durchgriff.

Die vorberatende Kommission stimmt den Antrag von Güntzel-St.Gallen zu Art. 65 Abs. 1 Bst. i Satz 1 JG mit 9:6 Stimmen zu.
--

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 65 Abs. 1 Bst. i JG Satz 2 mit 10:5 Stimmen zu.

Bst. j

Kommissionspräsidentin: Bei Art. 65 Abs. 1 Bst. j JG kommt es zu einer Folgeanpassung «oder Wildhut» aus dem angenommenen Art. 41^{octies} Abs. 1 Bst. a JG.

Bst. k

Romer-Jud-Benken zum Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 65 Abs. 1 Bst. k JG: Es ging uns hier um eine Präzisierung. Deshalb die Einfügung von «Nutzerin und Nutzer».

Regierungsrat Tinner: Beim Vorschlag der Regierung handelt es sich um eine offene Formulierung, die sowohl Nutzer, Pächter, Eigentümer, Hobbytierhalter oder Bauern miteinbeziehen kann. Dass es sich nicht nur um den Grundeigentümer handelt ist logisch. Ich würde von einer weitergehenden Präzisierung abraten, denn es handelt sich per se um die Nutzerin oder den Nutzer.

Widmer-Mosnang: Weitere Beispiele aus der Praxis: Es kann eine Wanderschafherde sein, die weiterzieht, dann ist es der Treiber. Es kann eine Alp sein, die Alp wird betrieben und es sind Leute angestellt – dort ist schon unklar, wer der Nutzer ist. Es sind auch die kleinen privaten Landbesitzer, die ihre Landflächen einzäunen und Schafe drauf grasen lassen. Es bestehen viele verschiedene Formen. Deshalb war es unser Anliegen, dass derjenige, der das Land beweidet und demnach nutzt, zuständig ist. Es geht nur um die Präzisierung. Wenn Sie sagen, das spielt keine Rolle, ist das in Ordnung.

Güntzel-St.Gallen: Ich stelle keinen Antrag, mache aber einen Hinweis: Es hat durchaus insofern eine Bedeutung, als dass irgendwann die Frage aufkommen könnte, wieso in Bst. j jetzt «Nutzerin und Nutzer» erwähnt wird und anschliessend nicht mehr. Die Frage der Gleichbehandlung könnte dazu führen, dass man meinen könnte, bei Bst. j sei etwas Anderes gemeint als bei den restlichen Buchstaben. Wenn es die gleichen Verantwortlichen sind, macht es Sinn, diese nochmals zu erwähnen, damit es bei der Umsetzung nicht zu Diskussionen kommt.

Huber-Oberriet: Wenn in Bst. j nicht «Nutzerin und Nutzer» stehen würde, könnte man auch als Privatperson verpflichtet werden. Wenn ich wie bei Bst. k ein Weidenetz aufstelle, dann bin ich auch dafür verantwortlich – egal, ob ich es nutze oder nicht. Aber wenn man es bei Bst. j offen lässt, ist jede Frau und jeder Mann nach dem Gesetz verpflichtet. Das ist meine Auslegung, deshalb ist das dort separat erwähnt.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 65 Abs. 1 Bst. k JG mit 9:6 Stimmen ab.

Bst. l

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 65 Abs. 1 Bst. l JG mit 9:6 Stimmen ab.

Art. 77 (Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags vom ●●)

Romer-Jud-Benken: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, Art. 77 wie folgt zu formulieren:

«¹Der bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Zaun, der nach Art. 41^{septies} Abs.4 1^{bis} dieses Erlasses verboten ist, darf während vier Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses stehen gelassen werden.

~~²Wird die Bewilligung nach Art. 41^{septies} Abs. 3 dieses Erlasses für einen bestehenden Zaun rechtskräftig verweigert, darf der Zaun trotzdem bis zum Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung stehen gelassen werden.~~

~~³Ist bei Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung ein Bewilligungsverfahren hängig, gilt der Zaun vorläufig als verboten und ist abzuräumen. Die Bewilligungsbehörde darf keine entgegenstehenden vorsorglichen Massnahmen anordnen.»~~

Für uns ist die Gefahr, dass der Abs. 1 auch den Inhalt von Abs. 2 und 3 aushebelt. Der Abs. 1 reicht aus.

Jäger-Vilters-Wangs: Sie sagen, der Inhalt sei der Gleiche?

Widmer-Mosnang: Der Verweis in Art. 77 Abs. 1 JG bezieht sich neu nach Annahme des Antrages der CVP-EVP-Delegation durch die vorberatende Kommission auf Art. 41^{septies} Abs. 2 JG. Art. 77 Abs. 2 und 3 JG mit den Übergangsbestimmungen machen nur Sinn, wenn im Kantonsrat danach die von der Regierung vorgeschlagenen Regelungen in Art. 41^{septies} JG die Mehrheit erreichen. Im jetzigen von der vorberatenden Kommission angenommen Art. 41^{septies} JG haben wir die Ausnahmegewilligungen nicht drin, also können Art. 77 Abs. 2 und 3 JG wegfallen.

Sandra Stefanovic: Ich blende Ihnen den Vorschlag der Regierung zu Art. 77 Abs. 4 (neu) JG ein¹⁵. Wenn der Antrag zur Diskussion stehen soll, müsste jemand diesen übernehmen.

«Flexible Weidenetze, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses beschafft worden sind, müssen nicht nach Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. a sichtbar gemacht werden.»

Regierungsrat Tinner: Es geht um die Überlegung von Freund-Eichberg, dass nicht alle sofort von orangen Weidenetzen auf blaue wechseln können. Mit diesem Antrag würde eine Übergangslösung geschaffen, so, dass man bestehende Netze bis ans Ende ihrer Lebensdauer noch nutzen kann und dann auf die besser sichtbaren wechseln muss. Das wäre eine Präzisierung. Ich habe selber kein Antragsrecht, jemand von Ihnen muss diesen also übernehmen.

¹⁵ Siehe S. 13.

Jäger-Vilters-Wangs: Ich übernehme den Vorschlag von Regierungsrat Tinner als Antrag und beantrage, Art. 77 Abs. 4 (neu) JG wie folgt zu formulieren:

«Flexible Weidenetze, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses beschafft worden sind, müssen nicht nach Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. a sichtbar gemacht werden.»

Freund-Eichberg: Bei einer Annahme dieses Antrags muss diskutiert werden, was sichtbar und nicht sichtbar ist. In Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. a JG steht «gut sichtbar». Wir haben heute Morgen die herkömmlichen Zaunarten gesehen und gelernt, dass die blauen sichtbar sind. Mit diesem Antrag legen wir also fest, welche Zaunarten gut sichtbar sind und welche nicht.

Huber-Oberriet: Die Sichtbarkeit in Art. 41^{sexies} JG festgehalten. Grundsätzlich braucht es diese Bestimmung gar nicht. Gekaufte Weidenetze können noch gebraucht werden, aber sie müssen sichtbar gemacht werden, denn es handelt sich um einen Bestandteil des Zauns. Eigentlich ist das überflüssig.

Regierungsrat Tinner zu Freund-Eichberg: Sie haben selber gesagt, es sei unzumutbar, dass alle Zäune gut sichtbar gemacht werden müssen. Gut sichtbar bedeutet Blau, nicht Orange, Gelb oder Pink. Unser Vorschlag würde diese Übergangsbestimmung regeln. Damit würde verhindert, dass man überall blaue Bündel oder allenfalls nicht mehr benötigte Masken aufhängen muss. Das ist das Ziel des Antrags von Jäger-Vilters-Wangs. Wir sollten aber jetzt zuerst die Übergangsbestimmungen klären. Da bitte ich Sie, dem Antrag der CVP-EVP-Delegation Folge zu leisten. Das ist die logische Konsequenz der vorherigen Entscheide. Art. 77 Abs. 2 und 3 JG wären eine Präzisierung gewesen bezüglich der in Art. 41^{septies} Abs. 3 JG nach Vorschlag der Regierung genannten Ausnahmen zum Stacheldrahtverbot. Dieser wurde durch den Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 41^{septies} JG ersetzt.

Oberholzer-St.Gallen: Wir haben heute Morgen gehört, dass die mobilen Weidenetze sehr lange halten. Sollte man bei dieser Übergangsbestimmung nach Art. 77 Abs. 4 (neu) JG nicht noch eine zeitliche Frist hineinnehmen? Wie wir ebenfalls mehrfach gehört haben, bereiten die mobilen Weidenetze grössere Schäden als die Stacheldrahtzäune. Wenn diese für eine unbestimmte Zeit weiterbestehen können, wäre das für mich eine starke Abschwächung der Vorlage.

Huber-Oberriet: Der Antrag von Jäger-Vilters-Wangs ist abzulehnen.

Es ist alles bereits in Art. 41^{sexies} JG geregelt. Dann braucht es auch keine Fristen.

Freund-Eichberg: Der Antrag von Jäger-Vilters-Wangs ist abzulehnen.

Mir ging es nur darum, dass klar ist, was sichtbar ist und was nicht. In Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. a JG ist geregelt, dass der Zaun gut sichtbar sein muss. Dann braucht es diesen Abs. 4 (neu) nicht. Zu Oberholzer-St.Gallen: Diese Netze sind nicht so lange haltbar.

Güntzel-St.Gallen: Ich will nicht, dass es nachher nur heisst, es sei ein Antrag abgelehnt worden, dass bestehende Zäune weiterhin zulässig seien. Sonst könnte man interpretie-

ren, weil der Antrag nicht behandelt, zurückgezogen oder abgelehnt wurde, dass der Bestandesschutz nicht ausgesprochen sei. Es ist die klare Mehrheitsmeinung in der Kommission, dass diese Zäune nicht sofort ersetzt werden müssen. Das ergibt sich aus dem Ganzen klar. Man soll nicht meinen, nur, weil der Antrag nicht angenommen wurde, müssten sie sofort ersetzt werden.

Jäger-Vilters-Wangs: Ich will ausführen, was das für die Nutzer bedeutet. Wenn die Verordnung in Kraft tritt, muss man die Zäune sichtbar machen. Das heisst, entweder blau-weiße Zäune zu kaufen oder die bestehenden mit blau-weißen Bändern zu markieren. Mit dem Artikel 77 Abs. 4 (neu) JG ist die Besitzstandswahrung gegeben. Entweder nehmen wir diesen Antrag an oder wir lassen es. Dann muss man die Zäune aber mit Plastikbändern markieren. So habe ich das verstanden.

Freund-Eichberg: Dem Antrag von Jäger-Vilters-Wangs ist zuzustimmen.

Es sollen nicht alle Zäune sofort ersetzt werden müssen.

Huber-Oberriet: Der Landwirtschaft leisten Sie damit keinen Dienst. Der Grossteil dieser Netze wird von Hobbytierhaltern genutzt. Die konkurrieren mit den Bauern um den Boden. Wie wir heute mehrfach gehört haben, sind eigentlich diese Netze das grosse Problem, wenn es ums Verfangen geht – nicht der Stacheldraht. Es bringt doch nichts, wenn man den Hobbybauern, die den anderen Bauern noch den Boden streitig machen, eine Chance gibt, um das alte Material noch lange nutzen zu können. Wenn die Bauern die Netze ersetzen, werden diese meistens noch von Hobbybauern übernommen. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden wir das Tor zu weit aufsperrn. Es gibt noch tonnenweise solcher Netze. Die Sichtbarkeit müsste schon irgendwann einmal geregelt sein. Sonst erscheint auch das Theater um die neuen Netze unglaubwürdig.

Pool-Uznach: Das Sichtbarmachen mit dem Plastik finde ich auch suboptimal. Einerseits sieht es nicht besonders schön aus, andererseits besteht die Gefahr, dass es von den Tieren gefressen wird.

Sennhauser-Wil: Ich denke, als Bauer geht es mir um die Sache. Wir wollen, dass die Zäune sichtbar sind und müssen unseren Beitrag leisten.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-EVP-Delegation zu Art. 77 Abs. 1 bis Abs. 3 JG mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
--

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Jäger-Vilters-Wangs zu Art. 77 Abs. 4 (neu) JG mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.3 Aufträge

Kommissionspräsidentin: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.4 Rückkommen

Kommissionspräsidentin: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

6 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensraum (Jagdgesetz) [Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere]», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung der Berichterstatterin

Die Kommissionspräsidentin stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Widmer-Mosnang: Es wird sicherlich in den nächsten 24 Stunden vom Hauptinitianten bereits eine Mitteilung veröffentlicht werden, dass das Ergebnis der heutigen Beratungen nicht zufriedenstellend sei. Ich erwarte, dass in der Medienmitteilung eine Beurteilung des Ergebnisses der heutigen Diskussion vorgenommen wird. Der Gegenvorschlag geht im Bereich der mobilen Weidenetze viel weiter als die Initiative, im Bereich des Stacheldrahtes vielleicht etwas weniger weit. Das sollte klar kommuniziert werden. Ich will keine brave Medienmitteilung der vorberatenden Kommission und die Initianten starten eine grosse Medienkampagne, obwohl sie eigentlich nichts dazu zu sagen haben. Das ist mein Wunsch.

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte beliebt machen, dass die Medienmitteilung vor der Veröffentlichung den Delegationssprechern zugestellt wird. Es ist ein hochpolitisches Geschäft, dass wenig mit Tierschutz zu tun hat. Auch wir werden Stellung beziehen müssen, deshalb ist mir wichtig, dass nicht allein über die Kommissionspräsidentin kommuniziert wird.

Kommissionspräsidentin: Das werden wir so machen. Das ist meiner Meinung nach auch Usanz.

Huber-Oberriet: Mir ist wichtig, dass das Kommissionsgeheimnis eingehalten wird. Wenn das Initiativkomitee Informationen hat, bevor wir kommuniziert haben, werde ich eine Untersuchung beantragen.

Die Kommissionspräsidentin weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

7.3 Verschiedenes

Kommissionspräsidentin: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Kommissionspräsidentin:



Andrea Schöb
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.20.10 IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensraum (Jagdgesetz)
[Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere】 (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. Dezember 2020);
2. Fragen der SVP-Delegation vom 11. Januar 2021; *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

3. Antworten auf die Fragen der SVP-Delegation vom 13. Januar 2021; *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
4. E-Mail des Initiativkomitees vom 13. Januar 2021; *bereits per E-Mail zugestellt*
5. Präsentation VD; *bereits an der Sitzung verteilt*
6. Antragsformular vom 15. Januar 2021
7. Medienmitteilung vom 21. Januar 2021

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Volkswirtschaftsdepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste